

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | ACHTUNG MANIPULATIONSWARNUNG.
Hintertür an NOVOs möglich?

Autor	Beitrag
r2d2 30.07.2009 16:00	ACHTUNG MANIPULATIONSWARNUNG. Hintertür an NOVOs möglich? ACHTUNG: Situation wie früher bei „Magic games“? Im Fall von Leerspielungen fragen sie ihren „Donglelieferanten“, „Vernetzungsexperten“ bzw. Löwentechner oder melden es gleich der Kripo! Die weiter unten dargestellte Programmierung ist HANDELÜBLICH unmöglich! Überprüfen sie ihre Geräte, aber vor allem auch die in Ihrer Nachbarschaft bzw. beim Mitbewerber insbesondere in Teestuben und Wettbuden. Was sagen solche „Manipulationsexperten“ wie z.b. Stratmann (früher adp, heute Verrentungsposten beim BA) dazu? Oder handelt es sich hierbei um die Arbeit eines Brunnenvergifters, bzw. läuft hier eine völlig neue Art des Konkurrenzkampfes zwischen „Herstelleraufsteller“ ab? Die PTB sollte es Wissen und schweigt!! MANIPULATIONSWARNUNG Sollte das Spiel „JOKER`s WILD“ über das Servicemenue deaktiviert sein, gehen sie davon aus, dass hier eine lukrative Programmversion aufgespielt wurde. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine bereits von vielen Automatenaufstellern bestätigte Meldung handelt, welche jedoch von Seiten der Herstelleraufsteller (PTB- Kundschaft) bisher nicht bestätigt wurde. [blink]Erkennungsmerkmale der Programmmanipulation: Bild 1: Menüauswahl - Spiel „JOKER`s WILD“ Bild 2: OHNE Hintertür / Erkennung: „Five of a Kind“ Gewinnanzeige: 75o Bild 3: Lukrative Programmversion durch programmierte Hintertür / Erkennung: „Five of a Kind“ Gewinnanzeige: 10oo Aufruf: [blink]Vom TÜV ist nunmehr zu erwarten, dass es keine Abnahme mehr gibt und von der PTB die Bauart-Zulassung sofort entzogen wird.

Autor	Beitrag
Meike 30.07.2009 16:33	Hallo r2d2, damit hast Du offensichtlich den Nachweis gefunden, dass der Spiel- und Gewinnplan verändert werden kann an Geldspielgeräten mit PtB Zulassung. Die Änderung des Spiel-und Gewinnplans bei "Five of a kind" macht "unternehmerisch" keinen Sinn. Ich persönlich gehe davon aus, dass es sich um einen "bug" handelt, welcher als Erkennungszeichen fungiert. Na dann..... Gruß Meike
gmg 30.07.2009 18:34	Wo bleibt die "next generation" ? Grüße
Meike 30.07.2009 19:16	Hallo gmg, ich glaube, dass Du die Lage nicht ganz verstanden hast. Gruß Meike
jasper 31.07.2009 09:17	Ich vermute, dass dieser „bug“ ganz bewusst als „geheimes“ Erkennungsmerkmal für das illegale Programm hinterlegt wurde. Diese Programmversion könnte doch eine auf bis zu 50% verringerte Auszahlquote beinhalten. Gleichzeitig ist diese Programmversion am „Bug“ von den Insidern (Donglehändler) von außen zu erkennen. Die „Programmhändler“ bzw. deren Hintermänner werden nun die Möglichkeit haben, über eine programmierte „Hintertür“ (Cheat) sich Geldbeträge auszahlen zu lassen und zwar bei verschlossener Gerätetür und ohne Spuren auf dem Ausdruck zu hinterlassen. Der Betrüger wird somit durch seinen „Lieferanten“ selbst betrogen. Solange der "Lieferant" das nicht übertreibt, bleibt das ganze völlig unentdeckt. Wenn das so ablaufen sollte, dann haben da einige Herrschaften ein heftiges Problem. :applaus: Ich habe gestern einige Spielhallen und Teestuben besucht. In einigen Fällen habe ich die von r2d2 abgebildeten Versionen gesehen aber in den meisten Fällen war das Spiel „Five of a kind“ deaktiviert. r2d2, da hast du mal wieder mächtig Staub aufgewirbelt.

Autor	Beitrag
Mia 31.07.2009 10:27	Man erfährt doch immer wieder Neues hier: "Was sagen solche „Manipulationsexperten“ wie z.b. Stratmann (früher adp, heute Verrentungsposten beim BA) dazu?" Ich wußte gar nicht , dass es beim BA "Verrentungsposten" gibt. :old: Herr Strathmann weiß auch noch nichts von seinem Glück! Ich habe mich neulich mit ihm unterhalten und er genießt seinen Ruhestand, fernab der Branche. Woher hast du diese Info??? Gruß, Mia
r2d2 31.07.2009 15:13	Ich wußte gar nicht, dass es beim BA "Verrentungsposten" gibt. Dann frisch doch mal Deinen Wissensstand auf. Ich freue mich über Dein Interesse an Nebensächlichkeiten. Alles andere war Dir wohl bereits bekannt. :Zeigefinger: genießt seinen Ruhestand, fernab der Branche. Welcher Branche? :kopfkratz:
gmg 31.07.2009 16:18	quote----- Original von Meike Hallo gmg, ich glaube, dass Du die Lage nicht ganz verstanden hast. Gruß Meike ----- ?? Hi,Hi ! ----- Ist eigentlich ein Polizeibeamter immer im Dienst ? Grüße
Carlo 31.07.2009 17:12	gmg, aus deiner position läßt sich gut lachen (hi hi)! mir sitzt immer häufiger der große Frust in persona gegenüber. Warum passiert nichts? Mir kommt es so vor, dass alle auf den großen BÄNG warten aber keinen der erste sein will der den kopft drückt, aus Angst es könnte auch ihn treffen!
James22 11.08.2009 18:57	Habe drei solcher Automaten mit einer manipulierten version gesehen, wo soll ich so etwas melden? beim ordnungsamt werde ich es nicht versuchen genauso wenig bei der polizei da die beiden sich nicht für so etwas zuständig sehen...

Autor	Beitrag
RudiCartell 11.08.2009 21:34	Herzlich willkommen James! :gruessgott: Was ist dein Ziel mit dem Melden? Robin Hood der Spieler, dann: Meine Empfehlung, selbst ist der Mann, also zusammen mit einem Vertrauten dran spielen, verlieren, dokumentieren (wenn möglich filmen). Alle lesbaren Daten der Automaten festhalten, Abfragetasten der Checksummenausgabe drücken, vermerken. Danach ist man geschädigt, was durch Betrug oder illegalem Glücksspiel entstanden sein könnte, vor dem andere geschützt werden müssen (öffentliches Interesse) und kann nun eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft aufgeben, um unter anderem mit dem Hinweis auf eine Beweissicherungsmaßnahme durch eine öffentlich bestellten Sachverständigen, der weiss worum es geht, feststellen zu lassen, ob es zugelassene Versionen sind. Danach ist der "Schwarze Peter" im Feststellungsfall zunächst beim Aufsteller. Ob der was machen will oder muss ist vom Air-Bag des Herstellers abhängig. In BadenWürttemberg, falls die Angaben stimmen, empfehle ich als Sachkundigen Jörg Weissleder. Da diese "Sicherungspflicht" durch die Zulassung unterfüttert sein soll (so die Idee), dann müsste auch der Job von den Ordnungsämtern leistbar sein - ist sie aber nicht, weil die Grundlagen (bewusst?) die Konsistenz eines Wackelpudding bekommen haben. Viel Erfolg und Spass bei Versuch wünscht Rudi .

Autor	Beitrag
Meike 12.08.2009 05:53	Hallo Rudi, ich glaube, dass auch Du die Beiträge u.a. von r2d2 nicht recht verstanden hast. Die Checksumme ist unverändert ! Der Gewinnplan weist eine höhere Gewinnmöglichkeit für den Spieler aus ! In der Bauartzulassung gibt es keine festgelegte Auszahlquote ! In der Bauartzulassung wird der Dongle nicht erwähnt ! Gem. der neuen Regeln der TR darf während des Spiels sogar der Spiel- und Gewinnplan geändert werden. Gem. der TR seit 2008 wurde sogar das "Spiel" neu definiert. Gem. der TR gibt es bis heute kein festgelegtes "Langzeitintervall" - wie lange soll denn der Spieler spielen? Und erkläre mir bitte, was "ohne behördliche Erlaubnis" betrieben wurde? Das ist das 1. zu prüfende Tatbestandsmerkmal beim §284 StGB. Hallo James, willkommen im Forum. Wie schon an anderer Stelle geschrieben, richte Deine Frage bitte an die zuständigen Behörden, die PTB als Zulassungsbehörde und hilfreich, damit auch in Deinem Bundesland alle gut informiert sind, an dein Wirtschaftsministerium damit das auch die Möglichkeit hat, im Bund-Länder-Ausschuß mit dem BMWI zum Thema zu sprechen. Gruß Meike
gmg 12.08.2009 15:52	Das Verschliessen der Hintertür ! NovoLine mit neuer Soft- und Hardware Grüße

Autor	Beitrag
jasper 13.08.2009 07:58	@r2d2 von wegen Entzug der Bauart- Zulassung! Die PTB- Lösung heißt Nachbesserung!! Die PTB räumt ihrer Kundschaft ein weiteres Mal eine „Nachbesserung“ ein und zwar mit einer Frist bis zum 01.12.2009!!!! Nachbesserung auf Kosten der Automatenaufsteller! So geht man mit seiner Kundschaft um (PTB mit Hersteller)! Bis dahin ist dieser „Hintertür“ weiterhin offen. Jeden Tag wird weiterhin gemolken und manipuliert! Und PTB und Graf schauen zu! Was soll sich jetzt am Prüfungsablauf der PTB geändert haben, dass wir sicher sein können, dass es keine weitere Hintertür und anderweitigen Manipulationsmöglichkeiten gibt???? Eins ist jedoch sicher, der monatliche Mietzins wird weiterhin pünktlich abgebucht, egal was mit den Geräten ist. Wenn der monatliche Mietzins aufgrund von Unterdeckung nicht abgebucht werden kann, weil sich andere an den Geräten bedient haben, wird von der Firmenzentrale gleich das Kundenkonto gesperrt und zwar mit der Maßgabe, dass kein Techniker mehr bestellt werden kann und keine Nachrüstungen zum Manipulationsschutz ausgeliefert wird. :wut: Nur woher soll das Geld zur Kontodeckung kommen, wenn wie Wild gemolken und manipuliert werde kann? :wand:
tapier 15.08.2009 00:51	OK, WAS ist nun mit dieser lukrativen Version ? Ich habe gerade eine Halle entdeckt in der 5 Novo II stehen. 2 Stand, und 3 Wandgeräte. Alle diese weisen im Gewinnplan die besagten 10.-€ auf. Was wäre zu tun ?

Autor	Beitrag
Meike 15.08.2009 07:53	Hallo Tapier, auf welche andereslautende Antwort hoffst Du? Die Zulassung kannst Du nachlesen unter http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/ZULASSUNGEN%203.2/G-2028_1.PDF Was entgegen der Bauartzulassung hattest Du festgestellt? ----- Anmerken möchte ich hier zum 9. Nachtrag wegen Fehlfunktion, - weil ich darauf bereits angesprochen wurde -, dort steht zwar "Versiegelung des Wechselplatteneinschubs", aber ich persönlich gehe nicht davon aus, dass hier durch Diensthandlungen, dienstliche Siegel aufgebracht wurden. Daher dürfte der §136 StGB problematisch sein. Es müsste meiner Meinung nach geklärt sein, ob beim Fehlen oder Brechen des Siegels nun die Bauartzulassung automatisch erloschen ist, da diese Sicherungsmaßnahme explizit in der Bauartzulassung aufgenommen wurde. ----- Auch fände ich es klasse, wenn geklärt würde, wann die Zulassungsbehörde davon ausgeht, dass: a) "Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen" b) "wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert" gem. §33 e Abs. 2 GewO ad a) eigentlich ist in der SpielV vorgeschrieben "gegen Veränderung gesichert gebaut" ad b) wir erinnern uns doch alle noch an die Service Info zu den Scheibentexten als es hieß "in der laufenden Produktion wurde verändert" und "neue" Softwareversionen, welche "irrtümlich" geliefert wurden Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 15.08.2009 16:43	quote----- Original von Meike Anmerken möchte ich hier zum 9. Nachtrag wegen Fehlfunktion, - weil ich darauf bereits angesprochen wurde -, dort steht zwar "Versiegelung des Wechselplatteneinschubs", aber ich persönlich gehe nicht davon aus, dass hier durch Diensthandlungen, dienstliche Siegel aufgebracht wurden. Daher dürfte der §136 StGB problematisch sein. Gruß Meike ----- Richtig Meike. Keine Dienstsiegel. Grüße
gmg 15.08.2009 18:22	Noch eine kleine Erinnerung für die Aufstellerschaft : Zitat on Ergänzend dürfen wir darauf hinweisen, dass Änderung an den NOVOLINE-Geräten bzgl. der Software und Hardware – außer den durch uns autorisierten Änderungen – eine unbefugte Veränderung der zugelassenen Bauartigenschaften darstellen und darüber hinaus einen Vertragsverstoß gegen den Inhalt der zwischen uns abgeschlossenen NOVOLINE-Mietverträge bildet. Nach Ziff. 5e) des Mietvertrages ist jede Änderung der Software, die sich auf einem NOVOLINE-Gerät befindet und jede Änderung der NOVOLINEGerätehardware nicht zulässig. Zitat off Grüße

Autor	Beitrag
RudiCartell 16.08.2009 17:12	quote----- Original von Meike Hallo Rudi, ich glaube, dass auch Du die Beiträge u.a. von r2d2 nicht recht verstanden hast. Die Checksumme ist unverändert ! Der Gewinnplan weist eine höhere Gewinnmöglichkeit für den Spieler aus ! In der Bauartzulassung gibt es keine festgelegte Auszahlquote ! In der Bauartzulassung wird der Dongle nicht erwähnt ! Gem. der neuen Regeln der TR darf während des Spiels sogar der Spiel- und Gewinnplan geändert werden. Gem. der TR seit 2008 wurde sogar das "Spiel" neu definiert. Gem. der TR gibt es bis heute kein festgelegtes "Langzeitintervall" - wie lange soll denn der Spieler spielen? Und erkläre mir bitte, was "ohne behördliche Erlaubnis" betrieben wurde? ----- ich glaube, dass auch Du die Beiträge u.a. von r2d2 nicht recht verstanden hast. Gut möglich. Die Checksumme ist unverändert ! Hatte ich verstanden. Der Gewinnplan weist eine höhere Gewinnmöglichkeit für den Spieler aus ! Hatte ich verstanden. In der Bauartzulassung gibt es keine festgelegte Auszahlquote ! Weiß ich zwar, aber siehe unten. In der Bauartzulassung wird der Dongle nicht erwähnt ! Weil man bei der Zulassung bislang nicht verstanden hat, was es macht (und dann kommt die Psychologie: Nachfragen weist auf Unkenntnis hin). Gem. der neuen Regeln der TR darf während des Spiels sogar der Spiel- und Gewinnplan geändert werden. Zulassungskonform eigentlich nicht oder was siehst du als „Spiel“ an. TR 1.7: Ein Spielgerät kann mehrere Spielsysteme und/oder Spielvarianten enthalten, zwischen denen der Spieler freiwillig wechseln kann oder die vom Aufsteller voreinstellbar sind. Eine nicht durch den Spieler durchgeführte Umschaltung ist nur möglich, wenn sich das Spielsystem in einem vordefinierten Anfangszustand befindet. Zum Anfangszustand gehört, dass die Geldspeicher einen Betrag unter 0,20 Euro ausweisen. In den Fußnoten wird erklärt, was ein System, eine Variante und ein Geldspeicher ist. Meine persönliche Interpretation wäre also, dass bei automatischer (nicht vom Spieler beeinflusster) Umschaltung (Änderung) der Pläne während des „undefinierten Spiels“ die Bauartzulassung nicht mehr eingehalten wird. Gem. der TR seit 2008 wurde sogar das "Spiel" neu definiert. Richtig. Gem. der TR gibt es bis heute kein festgelegtes "Langzeitintervall" - wie lange soll denn der Spieler spielen? Wie schon ausgeführt „Wackelpudding“. TR-Text 1.15. zum

Autor	Beitrag
	§12 (2) SpielV: c) Der Hersteller gibt eine Schätzung an, in welcher Zeit - bezogen auf die bespielte Zeit - spätestens der geforderte Langzeitdurchschnitt mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,95 erreicht wird. Ergo, es gibt irgendeine „Schätzung“, die zwar noch aus mir unbekannten Gründen geheim ist. Vorschlag: Wenigsten diesen Phi-mal-Daumen-Wert der Bauartzulassung beifügen, damit das Herausreden geringfügig erschwert wird. Und erkläre mir bitte, was "ohne behördliche Erlaubnis" betrieben wurde? Eine nicht zugelassene Spielsteuerungssoftware, die nach außen eitel Sonnenschein (sorry, für diesen Fall/Hersteller natürlich das falsche Sinnbild) signalisiert. Gruß vom Rudi .

Autor	Beitrag
r2d2 16.08.2009 17:45	Um evtl. Mißverständnisse vorzubeugen: Der "Gewinnplan" hat keinen Einfluss auf das Spiel und somit auch nicht auf das Gewinn-/Verlustverhältnis (sprich "Auszahlquote" (AQ)) Der "Gewinnplan" ist nur ein Erkennungszeichen für eine sparsame Einstellung des gesamten Gerätes. Es war ein Kunstfehler der Hinterhof-Dongel-Einsteller. Das bedeutet, dass durch die "Sparsam-Dongle" die Aufsteller sich gezielt und bewusst einen großen Anteil vom am Kuchen (Spielereinsatz) abschneiden. Geräte mit solchen Möglichkeiten gehört die Bauart- Zulassung entzogen und zwar unmittelbar und ohne jegliche Nachbesserungsmöglichkeit. Der Hersteller hat die Vorgaben der SpielVo missachten bzw. nicht erfüllt und somit das sog. "Hersteller- Versprechen" gegenüber der PTB nicht eingehalten! Die jetzige Nachbesserungsaktion laut "Nachtragszulassung" bedeutet unmissverständlich, dass mit dem Wissen der PTB bis zum 01.12.2009 weiterhin manipulierte Hinterhof-Dongle-Geräte auf dem Markt sind und somit der Verbraucher als auch der Spieler betrogen wird. :lesen: Siehe und beachte: Die Beihilfe (§ 27 I StGB) im Sinne des deutschen Strafrechts ist - neben der Anstiftung - eine der zwei Teilnahmeformen. Eine Beihilfe liegt dann vor, wenn jemand (der Gehilfe) vorsätzlich einen Täter bei der Begehung einer Straftat (erfolgreich) unterstützt. An Stelle einer Beihilfe kommen u.U. auch die eigenständige Delikte gestalteten Straftatbestände der Begünstigung, § 257 StGB, und der Strafvereitelung, § 258 StGB durch die zulassende Behörde (PTB) in betracht. Der Spielereinsatz abzüglich Spielergewinn gehört allen Aufstellern und nicht nur einer Gruppe von Kleinganoven oder unbelehrbaren Herstelleraufstellern die meinen Sie müssen sich ein beliebigen Anteil vom Gesamtspielereinsatz via Vernetzung bzw. Dongle abzweigen. Da lediglich ein Teil der Großgewinne gekappt werden und der Spieler weiterhin Kleingewinne erhält und somit bei "Spiellaune" gehalten wird, ist die "Hinterhof-Dongelversion bzw. eine ferngesteuerte Auszahlquote sehr schwer erkennbar und durch fehlende Überprüfbarkeit so gut wie nicht nachweisbar. 8o Der Spieler erkennt somit nicht, dass er benachteiligt wird, denn er wird speziell via Fernsteuerung und Quoten-Dongle an solchen Plätzen animiert. 8o Das Problem der Spieler ist zum einen die Vielfalt der Anzahl der Spiele pro Gerät und zum anderen die Unübersichtlichkeit der Großspielhallen mit ihren durchgehenden Öffnungszeiten. 8o Der Spieler glaubt zu nächst, dass er die falsche Strategie hat. 8o Die Möglichkeiten das Gerät einzustellen geht über den Dongle und via Vernetzung. :schimpf: Es ist keine hohe Kriminalität sondern eine Unfähigkeit der Hersteller bzw. ein gezieltes Vorgehen der Hersteller in Verbindung mit der Unfähigkeit der PTB die so etwas erst ermöglicht. Klartext

Autor	Beitrag
	Der Dongle- Steuerung als auch die immer wieder in den Herstellerblättern beworbene Fernsteuerung via Vernetzung ist ein offenkundiger Sicherheitsfaktor und gehört daher in Deutschland sofort verboten. Es war eine klare Fehlentscheidung vom BMWi und PTB das Casinogeräte, die alle Möglichkeiten auf dem Betriebssystem haben, mit einem Dongle bzw. via Vernetzung zu steuern. Die PTB hat mit vollem Bewusstsein - und somit VORSÄTZLICH - diese Steuerungsmöglichkeiten zugelassen. Wie kann man bei einen unüberprüfbaren Milliarden Euro Markt mit 250000 Geräten in die Händen von einigen wenigen PTB- Beamten in Berlin legen? Das gesamte System und das heute Ergebnis stinkt nach Vetternwirtschaft und Korruption! Auch wir Aufsteller sind mit der Technik gewachsen und es wird an der Zeit das wir ohne fragwürdigen Lobbyisten rechtliches- und politisches Gehör erhalten. 80 Die Hersteller machen Milliarden Gewinne weil sie ihre Geräte weltweit einsetzen können und die Aufsteller in Deutschland sind schlussendlich für ihre eigenen wirtschaftlichen Misserfolge durch nicht finanzierbare Dongle- bzw. Fern- steuerbare Glücksspielgeräte verantwortlich und dass obwohl das BMWi und die PTB für das automatisierte zugelassenen Glücksspiel die alleinige Verantwort tragen. 80 Der Dongle wurde im Hinterhof entzaubert, die Vernetzung und Fernsteuerungsmöglichkeit vom BMWi als technischer Fortschritt eingestuft und von der PTB blind zugelassen, beides schafft nun für Ganoven einen immer größeren Marktanteil. Solche Möglichkeiten sind nur in Ländern geeignet wo die Gerätehersteller Freunde haben, die darüber den Markt erobern wollen. IN DEUTSCHLAND HEIßEN DIESE FREUNDE BMWI UND PTB!
jasper 17.08.2009 12:53	quote----- Original von r2d2 Das gesamte System und das heute Ergebnis stinkt nach Vetternwirtschaft und Korruption! ----- "Andere" tun das als Verschwörungstheorie ab. :D

Autor	Beitrag
dieter116 17.08.2009 13:14	quote----- Original von r2d2 Um evtl. Mißverständnisse vorzubeugen: Der "Gewinnplan" hat keinen Einfluss auf das Spiel und somit auch nicht auf das Gewinn-/Verlustverhältnis (sprich "Auszahlquote" (AQ)) Der "Gewinnplan" ist nur ein Erkennungszeichen für eine sparsame Einstellung des gesamten Gerätes. Es war ein Kunstfehler der Hinterhof-Dongel-Einsteller. Das bedeutet, dass durch die "Sparsam-Dongle" die Aufsteller sich gezielt und bewusst einen großen Anteil vom am Kuchen (Spielereinsatz) abschneiden. ----- Die beiden Aussagen beißen sich doch wohl ! Natürlich hat der Gewinnplan , für welche Kombination es welchen Gewinn gibt, Einfluss auf die AQ und sogar sehr. Bitte definiere doch mal dein Verständniss von Gewinnplan ! Und wie wird die 'Sparsamkeit' des Gerätes erreicht ?
Esteka 17.08.2009 18:06	Konsequenz dieses undurchsichtigen Vorgangs ist jedenfalls, dass ich als Spieler Novoline-Geräte nicht mehr anpacke. Und ich weiss, dass viele Freunde genauso denken. Aktuell mögen manipulierte Versionen erkennbar sein, doch wer weiss, ob die Programmierer solche offensichtlichen Fehler wie den abweichenden Gewinnplan nächstes Mal wiederholen. Die Neue Spielverordnung ist angetreten mit dem hehren Anspruch des Spielerschutzes. In jeder Hinsicht (Einsätze, Gewinne, Manipulationssicherheit) hat sie versagt.
Meike 17.08.2009 18:45	Hallo Esteka, willkommen im Forum. Die Spielverordnung ist gut. Die TR und Modifizierung des Kontrollmoduls ist der Knackpunkt. Beim Novoliner wurde die Problematik im wahrsten Sinne des Wortes sichtbar, aber auch nur da, wo das Spiel überhaupt aktiviert war. So etwas kann doch nur passieren, wenn ein Fehler im Gesamtsystem vorliegt. Daher sollte man sich die Ursache anschauen und nicht das einzelne, zufällig (oder auch nicht) festgestellte Symptom. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 17.08.2009 19:02	Hallo Esteka ! Willkommen im Forum-Gewerberecht ! Du kommst aus dem Bereich von Menschen, die sich zum Freizeitvergnügen mit den PTB zugelassenen Geldspielgeräten beschäftigen, und auch die aktuellen Geldspielgeräte in der Aufstellung in den Spielstätten bespielen. Du hast da eine klare und deutlich Aussage zur Benutzung der NovoLine Geldspielgeräte vorgebracht. Dieser Absage würde ich mich als Geldspielgerätebespieler zu 100 % anschließen, wenn ich denn ein Geldspielgerätebespieler wäre. :wink: Vor allen Dingen, wenn es so klare und deutliche Anzeichen gibt, dass die Geräte scheinbar nicht mehr der von der PTB zugelassenen Bauart entsprechen. Ich finde der Spielerschutz im gewerblichen Glücksspiel mit den zugelassenen Geldspielgeräten muß vom Staat - bzw. seinen Organen - zu 100 % überwacht werden. Mißbräuche durch gierige Personen, die nur den Eigennutz im Sinn haben (sozusagen als Ersatz für die mittels der FUNGAMES früher generierten Mittel) gehören mit allen rechtsstaatlichen Mitteln verfolgt. Denkbar wären massenhafte Anzeigen von Spielern, die diese Geldspielgeräte mit den unterschiedlichen Gewinnplänen mit einem Tastendruck feststellen können, bei den zuständigen Behörden. Dann würde dieser Sachverhalt sicherlich schnellstmöglich verfolgt und auch aufgeklärt werden. Nur zur Ergänzung: Novo Line Geldspielgeräte sind noch nach der TR 3.x zugelassen worden. @ Meike Die Spielverordnung ist gut. Dieser Aussage stimme ich zu. Allerdings habe ich Bauschmerzen bei der Umgehung der Parameter der Spielverordnung durch die herstellende Industrie. Insofern hoffe ich auf die Evaluierung der Spielverordnung im nächsten Jahr.... Da müssen nach meiner Meinung wohl noch einige Begrifflichkeiten verfeinert bzw. überhaupt definiert werden. Grüße
Meike 18.08.2009 05:21	Lieber gmg, wenn Du hier zu "massenhaften Anzeigen von Spielern" (Zitat Ende) in einem öffentlichen Forum aufrufst, dann erkläre bitte a) welcher Verdacht einer Straftat vorliegt b) wie die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllt wurden Gruß Meike

Autor	Beitrag
Esteka 18.08.2009 06:44	... und wie es praktisch ablaufen soll. Sind Fotos nötig (was in den meisten Hallen verboten ist und den Spieler selbst in Manipulationsverdacht bringt)? Wie das richtige und zuständige Amt gefunden wird. Ob es schriftlich, telefonisch oder persönlich und mit welchen Informationen nötig ist. Ob es auch anonym möglich ist. Wenn nicht, setzt sich der Spieler einem Hausverbot des Betreibers aus. Bei Ketten kann das dazu führen, dass der Spieler die Hälfte der Spielhallen in seiner Umgebung nicht mehr betreten darf. Wie der Sachverhalt dem Ordnungsamt verständlich gemacht wird. Sinnvoll wäre vielleicht eine Art Vordruck, in dem alle nötigen Informationen abgefragt werden. Alternative wäre, mit den Verbänden der Automatenwirtschaft zusammenzuarbeiten. Eine Art "roter Brief", wie er in den 90er bezüglich Mißbrauch von Unterhaltungsgeräten genutzt wurde. Die Verdachtsmomente könnten dann vom Spieler an eine zentrale Adresse der Automatenwirtschaft geschickt werden, die dies einheitlich und ohne Offenlegung der Identität des Spielers weiter bearbeitet. Für solch ein Vorgehen könnte eventuell Goldserie.de, das grösste Forum der Automatenspieler, eingebunden werden, und die Vorgehensweise kommuniziert werden.

Autor	Beitrag
gmg 18.08.2009 07:25	Einige grundsätzliche Informationen: Anfangsverdacht Legalitätsprinzip Strafverfolgungsbehörde Ermittlungsverfahren Strafanzeige Strafanzeige erstatten Aufnahmen sind immer gut. Einen speziellen Vordruck gibt es nicht. Strafanzeigen können beispielsweise bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erstattet werden. Diese Dienststellen werden die örtliche Zuständigkeit prüfen und den Vorgang ggf. an die zuständige Behörde weiterleiten. Verdacht welcher Straftat Grüße

Autor	Beitrag
jasper 18.08.2009 07:53	quote----- Original von Esteka Konsequenz dieses undurchsichtigen Vorgangs ist jedenfalls, dass ich als Spieler Novoline-Geräte nicht mehr anpacke. Und ich weiss, dass viele Freunde genauso denken. Aktuell mögen manipulierte Versionen erkennbar sein, doch wer weiss, ob die Programmierer solche offensichtlichen Fehler wie den abweichenden Gewinnplan nächstes Mal wiederholen. Die Neue Spielverordnung ist angetreten mit dem hehren Anspruch des Spielerschutzes. In jeder Hinsicht (Einsätze, Gewinne, Manipulationssicherheit) hat sie versagt. ----- :gruessgott: Esteka, willkommen im Forum. Spielerschutz ist gleich Verbraucherschutz und umgekehrt. Bitte verfall nicht in den Irrglauben, dass eine „Dongle-Steuerung“ schlechter ist als die „Fernsteuerungsmöglichkeit von Glücksspielgeräten via Vernetzung“. Solange solche Systeme nicht kontrollierbar sind und sich Verordnungsgeber und Zulassungsbehörde mit dem Versprechen der Gerätehersteller zufrieden geben, haben weder Dongle-Steuerungsmöglichkeit noch Fernsteuerungsmöglichkeit beim Glücksspiel etwas zu suchen. Merke: Beim Glücksspiel ist es wie beim Arztbesuch! Suche Dir eine Spielhalle „Deines Vertrauens“ und bedenke dabei, dass sich Millionen teure Hochglanzzockerpaläste mit all ihre „Extraattraktionen“ und teuren „Hostessenservice“ nur in ganz seltenen Fällen durch Geräte finanzieren lassen, deren Auszahlquoten „serienmäßig“ bei teils weit über 85% liegen. :lesen: Der heutige „normal“ – Aufsteller hat in der Regel Monat für Monat ums Überleben zu kämpfen und kommt gerade so über die Runden. Ich sage, dass der Grundstein der heutigen Situation beim völlig intransparenten und von einer ganz bestimmten Gruppe von Automatenaufsteller beliebig auslegbaren Gewinn-/Verlustverhältnis liegt. Von einigen Seiten wird behauptet, dass diese Gruppe von Automatenaufsteller ihre eigenen Geräte in eigenen Spielhallen betreiben und jetzt als „Herstelleraufsteller“ bezeichnet werden. Verfall bitte nicht in den Irrglauben, dass es nur bei „Dongle-Geräten“ manipulierte Versionen geben kann. Ich halte die Fernsteuerungsmöglichkeiten via Vernetzung und/oder den Einsatz von Chipkarten für weitaus schlimmer, da hier eine Kontrolle – anders als bei der Dongle-Steuerung – mit den heutigen Möglichkeiten so gut wie unmöglich ist. quote----- Original von Esteka Alternative wäre, mit den Verbänden der Automatenwirtschaft zusammenzuarbeiten. Eine Art "roter Brief", ----- Was haben denn diese Verbände der Automatenwirtschaft bis heute gegen Quoten-

Autor	Beitrag
	Dongle und Fernsteuerungsmöglichkeit unternommen? Bevor Du von denen Unterstützung erhoffst, schau Dir zunächst deren Führungsköpfe und deren Finanzierungssystem genau an. :danke:
Meike 18.08.2009 08:24	Hallo gmg, Du hast die Frage b) nicht beantwortet. Erkläre bitte, wie die Tatbestandsmerkmale beim § 284 StGB erfüllt sind? Wenn Du z.B. das 1. zu prüfende Tatbestandsmerkmal hier mal fiktiv für alle durchprüfen würdest, wie das im Rahmen eines Verfahrens üblich ist, wäre das sicherlich für alle aufschlußreich. Und bei Deinen Erläuterungen denk bitte daran, dass es in diesen Verfahren keine Beweislastumkehr gibt. Gruß Meike
Corleis 18.08.2009 10:29	Hallo Esteka, ich rate dir, dich und allen anderen sich an GMG oder Maike mit dem konkreten Verdacht zu wenden. Im Zweifel kennen die jemanden, der sich der Sache sicher annimmt - oder jemanden kennt. :wink: Unabhängig davon und nur damit es hier nicht total in Vergessenheit gerät: <u>Nicht jeder Aufsteller, egal ob vernetzt oder nicht, schraubt an seinen Geräten rum.</u> :schimpf: Wollte ich noch mal loswerden. Hört sich ja bald nach Pauschalverdacht an hier. :Zeigefinger:
alfi1950 18.08.2009 11:07	@r2d2 :respekt: :danke: @Jasper :respekt: :danke: @Corlais :respekt: :danke: @gmg, es ist nicht so leicht wie Du schreibst. Meike hat leider Recht!

Autor	Beitrag
gmg 18.08.2009 11:31	Hallo Meike ! Ich komme mir bald wie bei einer Vernehmung vor. Trotzdem noch einmal der Versuch einer Erklärung, obwohl DU das ja alles viel besser können müsstest: Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit werden nach den Voraussetzungen des § 33 c GewO zugelassen. Dazu wird ein Mustergerät der PTB übergeben und von dieser Institution geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Bauart zugelassen. Der Hersteller erhält den Zulassungsschein. Dieser berechtigt ihn, unverändert Nachbaugeräte herzustellen und zu vertreiben. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält der Hersteller einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Diese Belege überlässt er dem Aufsteller. Das Zulassungszeichen ist an dem Spielgerät deutlich sichtbar anzubringen. Diese Voraussetzungen sind bei dem fraglichen Gerät alle erfüllt. So lange diese Geräte sich im zugelassenen (= nicht veränderten) Zustand befinden, ist das Tatbestandsmerkmal der behördlichen Erlaubnis erfüllt. Die NovoLine II GSG sind nach den TR 3.3 zugelassen worden. Daher interessieren die von Dir vorgebrachten Argumentationsketten für GSG, die nach den TR 4.0 zugelassen worden sind, nicht. Zugelassen worden ist (u. a.) das Spiel Jokers`s Wild mit einem Gewinnplan. Aktuell gibt es in der Aufstellung aber Nachbaugeräte, die über einen anderen, als den zugelassenen, Gewinnplan verfügen. Die Software der zugelassenen Bauart ist also durch eine unbefugte Veränderung der zugelassenen Bauarteigenschaften geändert worden. Damit werden diese Geräte ohne behördliche Erlaubnis (§ 284 StGB) betrieben. MIR reicht diese Argumentationskette für meinen persönlichen Anfangsverdacht. Die weiteren Ermittlungshandlungen lägen dann bei den zuständigen Organen. Verfahren können auch wieder eingestellt werden. @ Corleis Kein Generalverdacht. Aber Einzelfallprüfungen. Grüße

Autor	Beitrag
Zeus 18.08.2009 20:47	Hallo, gmg, :respekt: , genauso sehe ich es auch!! @ Esteka, :kopfkratz: . Wenn ich Kunde einer bestimmten Spielhalle wäre, dessen Betreiber illegale Software in den GSG verwendet, würde ich als Kunde jedenfalls jede Spielhalle dieses Betreibers meiden! Egal ob große oder kleine Kette! Wenn allein die Kunden dieser Spielhallen wegblieben, würde sich der Betreiber gedanken machen was er falsch macht!:Zeigefinger: Ich weise mittlerweile meine Kundschaft auf die Illegale Softwareversion hin, und kläre sie auf. Ob diese dann Anzeige erstatten, falls sie auf ein manipuliertes Gerät stoßen, müssen diese selbst wissen. Genauso ob die Kunden trotz besseren Wissens diese Spielhallen weiter besuchen. Ich würde für meinen Teil denken, dass der Betreiber der Spielhalle/n auch sonst alle möglichen Mittel einsetzt, falls verfügbar, um die Kunden zu betrügen. Grüße, Zeus
Meike 18.08.2009 21:18	Hallo Zeus, hallo gmg, wo in der Bauartzulassung habt Ihr alle zugelassenen Gewinnpläne gefunden, um behaupten zu können, dass die vorgefundenen verändert sind? Habt Ihr eine Stellungnahme der PTB oder des Herstellers? Gruß Meike
Zeus 18.08.2009 22:31	Hallo Meike, ich habe nur eine mündliche Aussage eines Vetreters von dem Hersteller, der bestätigt hat, das eine illegale Software im Umlauf wäre und deshalb ein Update ansteht, wonach die aufgespielten Updates mit nem Siegel gesichert wird... Entsprechend deiner sichtweise Meike, ist diese manipulierte Software legal. Verstehe ich dich richtig?! Grüße, Zeus

Autor	Beitrag
Meike 19.08.2009 05:46	Hallo Zeus, bevor Du feststellen (hier schreiben) kannst, ob und was illegal ist musst Du wissen, nachweisbar belegen können, was legal ist. Der "persönliche Anfangsverdacht" (Zitat Ende) von gmg und "eine mündliche Aussage eines Vertreters" (Zitat Ende) reicht nur für den Wenn "man" ein Scheunentor öffnet und ein Schild vor die Tür hängt "das Laufen durch das Scheunentor ist verboten - Bitte unterschreiben Sie hier -" Wie willst Du hinterher beweisen, dass nicht doch jemand gelaufen ist oder eventuell sogar hüpfend oder tanzend durch das Scheunentor gelangte? Und dann hast Du das Zusatzproblem, dass "man" das Hüpfen oder Tanzen vorher nicht auf das Schild geschrieben hatte. Ihr habt offensichtlich immer noch nicht die Lage, geschweige denn die Ursache verstanden. Gruß Meike
Esteka 19.08.2009 06:17	quote----- Original von Meike bevor Du feststellen (hier schreiben) kannst, ob und was illegal ist musst Du wissen, nachweisbar belegen können, was legal ist. ----- Warum genügt dafür nicht die abweichende Checksumme? Die richtige wird in der Zulassung genannt. Die Fälschung, die ich gesehen habe, hatte eine andere.

Autor	Beitrag
jasper 19.08.2009 07:23	quote----- Original von Zeus Hallo Meike, ich habe nur eine mündliche Aussage eines Vetreters von dem Hersteller, der bestätigt hat, das eine illegale Software im Umlauf wäre und deshalb ein Update ansteht, wonach die aufgespielten Updates mit nem Siegel gesichert wird... Entsprechend deiner sichtweise Meike, ist diese manipulierte Software legal. Verstehe ich dich richtig?! Grüße, Zeus ----- @ALLE inkl. PTB! :kopfkratz: Was genau wird unter "Siegel" verstanden? :kopfkratz: Wer wird diese "Siegel" anbringen und wer stellt sicher, dass die Updates auch in den Spielhallen der Gerätehersteller und deren "Angehörige" aufgespielt, aktiviert und verlässlich versiegelt werden? :kopfkratz: Wer stellt sicher, dass das "Siegel" nicht via ungeprüfter "VDAL-Datenschnittstelle" umgangen werden kann? @Esteka, weil nicht alle Versionen eine abweichende Checksumme haben?
tapier 19.08.2009 08:13	Dieses "Siegel" ist Blödsinn, und kann nur bei einer Kontrolle überprüft werden. Es würde nur dann Sinn machen wenn es Aussen am Gerät einsehbar wäre. Das wiederum würde nur durch eine spezielle Bauart möglich sein bei der der ganze PC zb. in einem extra abgesicherten Bereich des Gehäuses untergebracht wäre. Das einzig sinnvolle wäre der Widerruf der Bauartzulassung für die ganze Serie. Nur so wird der Hersteller gezwungen wirklich etwas zu tun.
rosebud 19.08.2009 10:16	Hi, Kommt denn auch mit dem neuen UPDATE B75 ein neuer DONGLE ?
dieter116 20.08.2009 07:30	quote----- Original von Esteka Original von Meike bevor Du feststellen (hier schreiben) kannst, ob und was illegal ist musst Du wissen, nachweisbar belegen können, was legal ist. ----- Warum genügt dafür nicht die abweichende Checksumme? Die richtige wird in der Zulassung genannt. Die Fälschung, die ich gesehen habe, hatte eine andere. War es auch die gleiche Build-Version ? Das ist entscheidend für die Checksumme. Wie ein Gerücht besagt, soll diese andere Software aus den in A betriebenen Geräten stammen.

Autor	Beitrag
Esteka 20.08.2009 09:03	[quote]Original von dieter116 War es auch die gleiche Build-Version ? quote] Wie erkenne ich die "Buildversion"? Statusmeldung war V1.00 Novoline II Stand
dieter116 20.08.2009 12:40	quote----- Original von Esteka [quote]Original von dieter116 War es auch die gleiche Build-Version ? quote] Wie erkenne ich die "Buildversion"? Statusmeldung war V1.00 Novoline II Stand ----- Genau wie die Checksummen, siehe hier: http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/ZULASSUNGEN%203.1/G-2088.PDF einzig erlaubte Version ist zur Zeit Build 74 bis 30.11.09 danach nur Build 75. Rosebud, was sollte denn ein neuer Dongle bringen ?? Und egal ob jetzt CRC 32 oder MD5 oder sonstwas , einzig sinnvoll nochmal hier : Vorschläge an den Gestzgeber zur Erweiterung/Änderung der SpVO / Techn. Richtl. Wenn , wie man so hört, die AQ des Novoline 2 regelmässig zwischen 90% - 100% liegt, und ein kleinerer Betrieb mit vielleicht 5 Hallen ständig am Rande der Pleite ist, dieser dann eine Software mit ca. 75% angeboten bekommt , wie mag der wohl reagieren ? Ob die Geräte in den Herstellerhallen (z.B. Novolino) auch diese Quote haben ?
GaulPauselman 20.08.2009 14:15	Sehr gut "getimed". "sicher gegen Veränderungen aufgebaut". So isses! Grüsse von der Weser
Corleis 20.08.2009 14:37	Anbei der ganze Text :wink: Also suchen und anzeigen! Vielleicht gibt Löwen ja auch Kopfgeld.

Autor	Beitrag
alfi1950 20.08.2009 14:37	NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT: "Am Mittwoch, den 5. August 2009 kam es" Das Rundschreiben trägt das Datum vom 18.08.2009 und zeitgleich mit diesem Rundschreiben gibt es bereits die Nachtragszulassungen der PTB!? Wer verarxxxxt hier wen? Die haben über zig Monate zugesehen wie die Gelder unserer Kunden in dunkle Kanäle verschwanden und jetzt wo es eng wird, da kommen sie mit solch einem Verarxxxungsschreiben raus :schimpf: :wand: :wand: :wut: Wo bleibt der Entzug der Bauart-Zulassung!! @NSM-LÖWEN ENTERTAINMENT Und was macht ihr mit euren Novo- Superstar und Novo-Line I???????????????
Meike 20.08.2009 17:10	Gruß an alle, habt ihr nähere Infos, Ansprechpartner zu der "süddeutschen Großstadt", gerne auch per PN. Es las sich so, als wenn der Unternehmer / der Aufsteller selbst eine Manipulation an seinem GSG vorgenommen habe. Weiter steht im Schreiben "und dessen Spielverlauf nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sollte". Wisst Ihr was damit gemeint ist? Welcher Spielverlauf entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften? Hatte jmd. die Aufforderung zur Anzeigenerstattung wg. §263 a StGB verstanden? Wessen Vermögen wurde wie beschädigt? Gruß Meike

Autor	Beitrag
dieter116 21.08.2009 07:16	Spielrechtlich : Das mit dem Spielverlauf verstehe ich auch nicht, der Gewinnplan ist nicht Bestandteil der Zulassung. Entspricht die Software nicht mehr der zugelassenen , hat es natürlich die bekannten Folgen. Dies müsste natürlich geprüft werden . Da aber nur ein Teil der Software (Magicn Spielecontainer) als zu prüfende Software bei einer 'TÜV- Prüfung' als spielrelevante Software vorgesehen ist, wie verhält es sich dann, wenn die Änderungen an anderen Softwareteilen vorgenommen wurde ? ----- Strafrechtlich : Es ist wahrscheinlich so, dass der Aufsteller durch Ditte etwas verändern lassen hat. Dies gegen Zahlung einer Gebühr. Also Veränderer nach § 263a Abs.1 , Aufsteller als Mittäter. Vermögensschädigung für den Spieler, er sollte ja weniger gewinnen. Selbst wenn nicht, der Veruch ist strafbar. Meike, wie verhält es sich eigentlich beim § 263 mit der Strafbarkeit bei dem untauglichen Versuch am tauglichen Objekt ? Wenn die Software garnicht dazu geeignet ist eine Vermögensschädigung herbeizuführen ?

Autor	Beitrag
gmg 21.08.2009 07:33	quote----- Original von Corleis Anbei der ganze Text :wink: Also suchen und anzeigen! Vielleicht gibt Löwen ja auch Kopfgeld. ----- :danke: für die entsprechende Info ! Es geht doch. Ich erhoffe mir jetzt, zur Bewältigung dieses Vorganges: 1) Verbände Rundschreiben an die Mitglieder, in denen noch einmal gesondert auf den Vorgang und die Info des Geräteeigentümers - ggf. noch mit eigenen Ausführungen - hingewiesen wird. 2) Geräteeigentümer a) öffentliche Pressemitteilung (die intere Info ist nun bekannt) b) Umsetzung des Versprechens, dass jedem Verdachtsfall nachgegangen wird 3) Spieler Anzeige jedes bekannt gewordenen Falles der Aufstellung - bei der Firma NSM-Löwen - bei der Verwaltung (Staatanwaltschaft/Polizei) 4) Presse Umsetzung der hier vorliegenden Informationen in Form einer entsprechenden Berichterstattung, damit auch die nicht organisierten Teile der Aufstellerschaft über den Sachverhalt informiert werden. Ansprechpartner: natürlich die Firma NSM-Löwen. 5) Ordnungsämter Unverzügliche flächige Überprüfung der GSG Novo Line II der PTB-Baureihen: - 2087 - 2088 - 2089 - 2090 auf den o. a. Vorgang. Dabei sollte auf keinen Fall die Sekundäraufstellung (alle Aufstellorte, die nicht den Spielhallen zuzurechnen sind) vergessen werden. Informationen aus jüngst stattgefundenen Begehungen haben ergeben, dass sich mittlerweile sehr viele dieser fraglichen Geräte auch im Bereich der

Autor	Beitrag
	Sekundäraufstellung befinden (nach dem Motto: MAGIC GAMES raus - NovoLine rein) . 6) Aufstellerschaft Man kann sicherlich wieder zurückrüsten. Das Risiko der Entdeckung ist so hoch, wie noch nie. Die Konsequenzen sind u. U. existenzvernichtend.... Die Abschaltung des Spieles Joker`s Wild - die seinerzeitige TI des Geräteeigentümers ist insofern mittlerweile überholt - kann natürlich jederzeit rückgängig gemacht werden. Der Geräteeigentümer - und sein Personal - wissen, wie es funktioniert. Und wenn die kommen.....vgl. Mitteilung der Firma NSM Löwen vom 18. 08. 2009. 7) ALLE Wie schon zu Beginn des Beitrags erwähnt: ES GEHT DOCH ! GEMEINSAM KANN MAN ETWAS BEWEGEN ! Grüße
Meike 21.08.2009 15:05	Hallo Dieter, zum §263 a StGB hatte ich hier schon mal auf die Rechtsprechung des BGH hingewiesen, als es um das Leerspielen der Automaten durch Ausnutzung von bugs ging. Da ist dann der Aufsteller geschädigt und der Schaden bezifferbar. Das las sich aber so nicht. Ein Vermögensschaden ist nun mal eine in Geld berechenbare Beeinträchtigung des Vermögens. Vermögen ist natürlich auch ein Forderungsrecht, aber welches soll das hier sein? Dieter, wenn Du meinst, dass der Spieler einen Vermögensschaden, aufgrund möglicher entgangener Gewinne hätte, dann hätte er zuvor ein Forderungsrecht haben müssen. Das kann ich persönlich aber nicht erkennen. Oder sieht das jemand anders, dann bitte erklären. Frage: Um derartige Veränderungen vorzunehmen, muss man da vorher nicht Daten ausgespäht haben? (siehe §202 a StGB) Wenn ich Euch richtig verstanden habe, geht es bei dieser Vorgehensart (Sparprogramm) doch maßgeblich um Wettbewerbsvorteile die A gegenüber B hat, oder nicht? Gruß Meike

Autor	Beitrag
Corleis 21.08.2009 21:03	quote----- Original von Meike Vermögen ist natürlich auch ein Forderungsrecht, aber welches soll das hier sein? Dieter, wenn Du meinst, dass der Spieler einen Vermögensschaden, aufgrund möglicher entgangener Gewinne hätte, dann hätte er zuvor ein Forderungsrecht haben müssen. Das kann ich persönlich aber nicht erkennen. Oder sieht das jemand anders, dann bitte erklären. Frage: Um derartige Veränderungen vorzunehmen, muss man da vorher nicht Daten ausgespäht haben? (siehe §202 a StGB) Wenn ich Euch richtig verstanden habe, geht es bei dieser Vorgehensart (Sparprogramm) doch maßgeblich um Wettbewerbsvorteile die A gegenüber B hat, oder nicht? Gruß Meike ----- :respekt: Maike für deine Ausdauer und Hartnäckigkeit beim stellen immer der gleichen Fragen. Es ist so, daß ein oder mehr Aufsteller eine nicht vom Hersteller autorisierte Software nutzen. Die Software ist das geistige Eigentum der Group of Novomatic. Ob die "Veränderungen" tatsächlich Veränderungen sind, oder ob hier eine andere Software aus der Gruppe, vielleicht aus einem anderen Land verwendet wird, kann jetzt die Staatsanwaltschaft prüfen, sofern die Geräte noch bei denen und nicht schon wieder beim Hersteller sind. Die Geräte der Novomatic Gruppe sind nicht käuflich erwerblich! Jede Nutzung der Geräte und der gelieferten Software erfolgen unter der Bedingung, daß der Mietgegenstand nicht verändert wird. Somit ist die Veränderung der Software ein Verstoß gegen das Mietabkommen und ein Eingriff in das geistige Eigentum des Vermieters. Hier begründet sich der Verstoß gegen §263 a StGB. Und noch einmal: Nicht alle Geräte sind manipuliert, sondern wenige von wenigen schwarzen Schafen. :schimpf:

Autor	Beitrag
Meike 22.08.2009 06:42	Hallo David, mir liegen diese 123-Parolen wie von gmg nicht, sondern ich gehe systematisch und objektiv prüfbar an Aufgaben / Fragestellungen ran. Ein Straftatbestand hat nun mal einzelne Tatbestandsmerkmale. Diese kann man auch nicht mit einer Parole "Es geht doch" wegdiskutieren. Nur weil jemand ein bestimmtes Symptom festgestellt hat, hat man nicht plötzlich eine Straftat, die man sich mal so denkt. Jetzt überleg bitte was passiert, wenn bundesweit zu Massenanzeigen aufgerufen wird und die Anzeigenerstatter sehen sich in einer Kleinstadt XY einem anzeigenaufnehmenden Beamten gegenüber, der genauso hartnäckig und kleinlich nachfragt. "Wer hat sich denn rechtswidrig einen Vermögensvorteil verschafft?" "Welcher Vermögensschaden, ist denn wem entstanden?" Das sind nunmal die ersten beiden zu prüfenden Tatbestandsmerkmale vom §263a . Wenn dann der Anzeigenerstatter sagt, weiß ich nicht, interessiert mich nicht, lassen sie mal alles bei der Staatsanwaltschaft durchprüfen, vielleicht finden die noch einen anderen Straftatbestand. Was glaubst Du, welchen Erfolg diese Anzeige haben wird? Wie wird mit eingestellten Strafanzeigen in diesem Bereich "gearbeitet"? Welchen Folgeschaden könnte diese Einstellung für Euch haben? - da ist jetzt der Skatspieler, nicht der Pokerspieler gefragt - Wenn Du dann als Anzeigenerstatter sagst, aber das Geldspielgerät hat jetzt manipuliert eine völlig andere Auszahlungsquote als alle anderen. Das ist verboten. Wäre es dann nicht normal, dass da jmd. völlig hartnäckig nachfragt: In welchem Gesetz steht das, wo? Wenn Du zur Kategorie Mensch gehörst, der springt, nur weil jemand laut und energisch ruft "SPRING", dann tu es. Gruß Meike
James22 22.08.2009 11:55	@Meike So wie ich deinen Beitrag verstehe sollte man nicht und kann man nichts dagegen unternehmen

Autor	Beitrag
Zeus 22.08.2009 12:05	Hallo, Meike, du hast recht! Das einzige Problem was die Sparversionen den Aufstellern bereiten könnte, ist eine Vertragsverletzung. Ein Vermögensschaden besteht nicht, wenn die frisierte Software den langfristigen Stundenverlust von 33 € nicht überschreitet, und auch die restlichen Vorgaben wie den max. Stundenverlust von 80 € und max 500€ Auszahlung pro Stunde einhält. Und da hat Meike recht, es müsste vom Spieler erst ein Anspruch darauf bestehen. Aber den gibt es nicht. Auch wenn ich selbst manchmal von Kunden höre: Der (Automat) muss doch mal ne Serie geben, er (der Automat) hat schon 10 € gefressen. Antworte ich immer : Der Automat muss nichts ! Wenn die Sparversion auch noch die gleiche Prüzfziffern ausgibt, könnte sogar die PTB nicht nachweisen, dass diese Software eine nicht zugelassene ist! Was sagt uns das? Falls die Prüzfziffern stimmen sollten ist die Sparversion genauso illegal oder legal wie die "normale". Ob mann dagegen strafrechtlich angehen kann, bezweifle ich. Ich habe bewusst die Auszahlquoten ausgelassen, da diese keine Rolle spielen. Auch wenn die Sparversion "nur" 60% betragen sollte, ist das irrelevant, da laut Spielverordnung keine Mindestquoten definiert wurden. Legal ist sogar 0% AQ : Wenn ein Gerät durchgehend mit max. 33 €/h bespielt wird, d.h. 32€ werden stündlich eingeworfen und es werden alle Gewinne abgespielt und nichts ausgezahlt! Die AQ vom Einwurf/ Auswurf wäre dann 0%, obwohl natürlich das Verhältnis von den Einsätzen/Gewinnen locker über 80% liegen könnte! Grüße, Zeus

Autor	Beitrag
Corleis 22.08.2009 20:55	Laut SpielV gibt es kein Spiel im Sinne von Spielen mehr. Die SpielV regelt nur noch den Transfer Punkte<->Geld. Zu deutsch: Was auf der Seite des Punktespeichers "hinter" den Punkten passiert ist irrelevant. Erst die TR4.0 und TR4.1 greifen hier ein, wobei ungeregt ist wie eine Umstellung der Geräte von TR3.0 nach oben ablaufen soll und könnte. Wenn Zeuß hier sagt eine Quote von 0% ist ok bei maximal 33€/Std. ist es genau so richtig. Bis hier ist alles gut. Aber: Ein Vermögensschaden ist gegenüber dem Vermögen der Novomatic Gruppe entstanden, weil ihr geistiges Eigentum geschädigt wurde. Anzeigen sollten und müssten also durch den Geschädigten, die Novomatic Gruppe gestellt werden. Eine kleine Gruppe von Kriminellen hat jetzt bewiesen, daß die Software unsicher ist. Neues Problem: Der Vorgang beweist erst einmal nur, daß es gelungen ist die Software der Novomatic zu verändern. Es ist nicht bewiesen, daß es nicht auch innerhalb der legalen original Novomatic Software "Schläferprogramme" und Funktionen gibt, die nicht Bestandteil der Erläuterungen gegenüber der PTB innerhalb des Zulassungsverfahrens sind oder waren. Doch erst hier wird es für die Masse an Aufstellern, Spielern und den Gesetzgeber interessant. Ungeachtet ob es denn so ist oder nicht - was wäre wenn??? Dank Maikes hartnäckiger Fragerei hat sich herausgestellt, daß die Geschädigten einer Manipulation durch den Hersteller gar kein klares Gesetz haben, welches ihnen den Rücken stärkt. Argumente wie "Wettbewerbsverzerrung" oder "Ihr habt uns aber versprochen - heul - maulig und co" bilden einen schwer zu greifenden Straftatbestand. Vertragliche Verpflichtungen wären auf dem zivilrechtlichen Wege zu klären. Der Beweis ist auch kaum zu erbringen. In sofern sollte im Rahmen der Evaluation der SpielV durch den Ordnungsgeber Regeln sowie ein Maßnahmenkatalog erstellt werden, mittels dem die Exekutive bzw die Judikative tätig werden kann/können. Es muß für jeden Hersteller klar und zweifelsfrei erkennbar sein: Jede Manipulation zum Schaden der Gäste oder Aufsteller, die durch einen Hersteller in den Umlauf gebracht wird oder die durch einen Hersteller zum Nachteil Dritter eingesetzt wird, muß EXISTENZVERNICHTENDE Folgen haben. Ich denke hier z.B. an Bußgelder, wie wir sie bisher nur von Microsoft & Co kennen.

Autor	Beitrag
Meike 23.08.2009 06:39	Hallo James, natürlich sollte "man" etwas dagegen tun. Nur muss man immer sehr genau schauen wer sollte / müsste etwas tun und was sollte derjenige tun. Meiner persönlichen Meinung nach hat weder der Spieler, noch der Aufsteller den Ball. Die können nur anfeuern, damit der Ball vom Richtigen ins Tor geschossen wird. Hallo Zeus, hallo David, danke, Symptom erkannt, Ursachen erkannt, die verschiedenen Spielmacher erkannt und jetzt sollten wir uns gemeinsam intensiv darum "bemühen", dass mit der richtigen Spielstrategie der Ball ins Tor "Rechtssicherheit für Alle" geschossen wird Gruß Meike
dieter116 23.08.2009 09:05	Also Meike hat hier dargelegt, das eine Vermögensschädigung nicht stattfindet oder stattgefunden hat. Corleis Aussagen diesbezüglich kann ich auch nicht folgen. Somit fehlt ein Tatbestandsmerkmal des S263a und er kann nicht angewendet werden. §202a könnte zutreffen, das kann nur bei Bekanntwerden der Vorgehensweise geprüft werden. Ob das auch für den Anwender (Aufsteller) gilt, kann ich so nicht sagen, da dieser ja nicht die Zugangssicherung überwunden hat um sich Daten zu verschaffen. Anders sieht es mit illegalem Glücksspiel aus. Ist der Softwareteil , der in der Bauartzulassung steht verändert oder nicht ? Hierzu muss dieser Softwareteil an den veränderten Geräten geprüft werden. Sind beide Versionen identisch, ist es, strafrechtlich gesehen, für den Aufsteller alles nichts. Das würde allerdings belegen, dass Hersteller Geräte mit unterschiedlichen AQs ausliefern bzw. betreiben können. Corleis Vergleich mit Microsoft finde ich gelungen. Die (Fast)monopol stellung im Bereich Herstellung und das angestrebte Monopol im Bereich Aufstellung muss unterbunden werden, so wie das durch teilweise Zerschlagung bei MS gemacht wurde. Das Ganze hier gibt es nicht nur für Novo , sondern auch für einen anderen Herstelleraufsteller, dort soll das genauso gehen.

Autor	Beitrag
rosebud 23.08.2009 16:14	hi, natürlich kann ein Hersteller Auszahlquoten/Stundeneinnahmen einstellen - oder glaubt hier jemand, dass sich diese " zufällig" ergeben. Folgendes Szenario wäre denkbar: 1. Standardmässige Auslieferung eines Gsp mit AQ 85% oder mehr an den "Normalaufsteller". 2. Betrieb desselben Gerätetyps in eigenen(Hersteller-) Hallen mit z.B. 70% AQ durch Aktivieren eines anderen (Unter-) Programms und damit doppelt so hohen Stundeneinnahmen, aber immer noch weit unter den von der PTB genehmigten Werten(33 EURO). 3. Ab und zu " Umschalten " auf hohe(vielleicht sogar sehr hohe) AQ, damit die Stammkunden nix merken. grüße
Corleis 23.08.2009 16:25	quote----- Original von rosebud hi, natürlich kann ein Hersteller Auszahlquoten/Stundeneinnahmen einstellen - oder glaubt hier jemand, dass sich diese " zufällig" ergeben. Folgendes Szenario wäre denkbar: 1. Standardmässige Auslieferung eines Gsp mit AQ 85% oder mehr an den "Normalaufsteller". 2. Betrieb desselben Gerätetyps in eigenen(Hersteller-) Hallen mit z.B. 70% AQ durch Aktivieren eines anderen (Unter-) Programms und damit doppelt so hohen Stundeneinnahmen, aber immer noch weit unter den von der PTB genehmigten Werten(33 EURO). 3. Ab und zu " Umschalten " auf hohe(vielleicht sogar sehr hohe) AQ, damit die Stammkunden nix merken. grüße ----- @ rosebud Ist das eine Vermutung oder eine Behauptung??? :wand: Was willst Du uns sagen? :kopfkratz:

Autor	Beitrag
Meike 23.08.2009 16:44	Gruß an alle, hatte schon mal jemand die Hersteller, der von euch genutzten Spielgeräte angeschrieben und nach der werksmäßig eingestellten AQ gefragt? Das es keinen "echten" Zufall gibt bei einem von Menschen programmierten Spiel, ist doch logisch, oder nicht? Wie hoch dürfte denn die AQ maximal sein, damit ihr bei den Unterhaltungskosten + Steuern nicht noch drauf zahlt? Gruß Meike
rosebud 23.08.2009 18:38	hi, wie hoch die AQ sein darf, lässt sich pauschal nicht beantworten. Bei den klassischen GSP war und ist sie wohl immer noch zwischen 60 und 70 % vom Einsatz. Bei den sog. Multigamblern reicht das Spektrum von 70-95%. Ist die Auslastung hoch, kann man auch mit 80% noch Geld verdienen. grüße
Corleis 23.08.2009 22:33	quote----- Original von Meike Wie hoch dürfte denn die AQ maximal sein, damit ihr bei den Unterhaltungskosten + Steuern nicht noch drauf zahlt? Gruß Meike ----- Schatzi :D Les noch mal bitte den Beitrag von Zeuß. Es gibt keine Quote mehr, sondern eine Stundeneinnahme. Bei voller Ausreizung der SpielV (max.Einsätze, min. Gewinne, Einhaltung der anderen Parameter) heist das ca.78% oder bei max. € 33/ Stunde max. 100% Alles klar? :anbeten: @ Rosebud: Was ist mit meiner Frage? Willst Du hier Hersteller verleumden oder Fakten präsentieren. Sorry, aber für dummes Geschwätz ist das hier zu wichtig! :wand:

Autor	Beitrag
Zeus 23.08.2009 23:15	Hallo, quote----- Original von Corleis Aber: Ein Vermögensschaden ist gegenüber dem Vermögen der Novomatic Gruppe entstanden, weil ihr geistiges Eigentum geschädigt wurde. Anzeigen sollten und müssten also durch den Geschädigten, die Novomatic Gruppe gestellt werden. Eine kleine Gruppe von Kriminellen hat jetzt bewiesen, daß die Software unsicher ist. ----- Es bezahlen doch alle Aufsteller die Monatsmiete für das entsprechende Novomatic Gerät incl. der enthaltenen Software oder? Also bekommt die Novomatic Gruppe monatliche Nutzungsgebühren bezüglich ihres geistigen Eigentums. Die schwarzen Schafe unter den Aufstellern bezahlen diese Miete (Hard-und Software) doch auch, oder? Und ich gehe davon aus, das diese Kunden der Novomatic wesentlich bessere Bonität genießen, da sie wahrscheinlich keine liquiditätsprobleme haben, da die "geänderte" Software dafür sorgt, dass die Automaten wirtschaftlich korrekt betrieben werden können! Ich sehe da keinen Vermögensschaden den die Novo Gruppe bezüglich der Software entsteht, da alle Aufsteller die Mietzahlungen leisten... Es kann sein, dass ein ideeller Vermögensschaden entsteht, da die Marktbereinigung nicht so schnell stattfindet wie erhopt! quote----- Original von Corleis Es muß für jeden Hersteller klar und zweifelsfrei erkennbar sein: Jede Manipulation zum Schaden der Gäste oder Aufsteller, die durch einen Hersteller in den Umlauf gebracht wird oder die durch einen Hersteller zum Nachteil Dritter eingesetzt wird, muß EXISTENZVERNICHTENDE Folgen haben. Ich denke hier z.B. an Bußgelder, wie wir sie bisher nur von Microsoft & Co kennen. ----- [/quote] @ corleis, da stimme ich dir 100%ig zu! Grüße Zeus

Autor	Beitrag
Meike 24.08.2009 05:13	Hallo David, hallo Zeus, zur Erläuterung meiner Frage. Dann wird es besser verständlich. Die vorgeschriebenen Grenzen in der SpielV waren angedacht zum Spielerschutz, so dass man dort nur maximale Verlustgrenzen findet. Diese maximalen Verlustgrenzen (Stundenverlust) würden natürlich problemlos eingehalten, wenn ihr Spielgeräte mit einer AQ von 100% betreibt. Aus kriminalpräventiver Sicht heraus wäre das aber völlig verheerend, da es dem Unternehmer unmöglich gemacht würde, seinen Betrieb legal zu führen. Die Regulierung des Glücksspiels ist aus 2-Komponenten heraus wichtig - Suchtprävention und Kriminalprävention Aus kriminalpräventiver Sicht heraus sind natürlich kleine Spielhallen mit geringem Spielgerätebestand, in denen auch die Aufsicht "aufsehen" kann und nicht "Monitoring" betreibt und das in einem überschaubaren Gesamtrahmen in einer Stadt wünschenswert. Es sollen schließlich keine Kunden "angefüttert" werden, sondern es soll nur zu einer Bedarfsdeckung kommen. Damit dann so ein Betrieb aber mit legalen Mitteln überleben kann (denn auch das ist aus kriminalpräventiver Sicht wichtig), muss er mit Automaten "arbeiten" können, die das ermöglichen. Wir hatten uns hier schon mal darüber "unterhalten", dass dies bei den sogenannten anderen Spielen gewerberechtlich bereits geregelt ist. Und da ich jetzt nach Symptom + Ursache wieder bei meinem Lieblingsthema "Herstellen der Rechtssicherheit" ankam, hatte ich die Frage gestellt. Daher jetzt mit dieser Erläuterung noch mal: "Wie hoch dürfte denn die AQ maximal sein, damit ihr bei den Unterhaltungskosten + Steuern nicht noch drauf zahlt?" Gruß Meike P.S.: Hallo rosebud, danke. Ich denke, dass Du über ganz gute Infos verfügst, nicht wahr? Gruß Meike

Autor	Beitrag
rosebud 24.08.2009 08:16	quote----- Original von Corleis Original von Meike Wie hoch dürfte denn die AQ maximal sein, damit ihr bei den Unterhaltungskosten + Steuern nicht noch drauf zahlt? Gruß Meike ----- Schatzi :D Les noch mal bitte den Beitrag von Zeuß. Es gibt keine Quote mehr, sondern eine Stundeneinnahme. Bei voller Ausreizung der SpielV (max.Einsätze, min. Gewinne, Einhaltung der anderen Parameter) heist das ca.78% oder bei max. € 33/ Stunde max. 100% Alles klar? :anbeten: @ Rosebud: Was ist mit meiner Frage? Willst Du hier Hersteller verleumden oder Fakten präsentieren. Sorry, aber für dummes Geschwätz ist das hier zu wichtig! :wand: hi, das mit den 78% verstehe ich nicht. Die Stundeneinnahme ergibt sich m.E. aus der Auszahlquote des Geräts. Nach der SPVO darf ein Gerät max. 33€ /STD einnehmen bei einer max. Einsatzhöhe von € 80.- (danach folgt eine Einsatzpause nach ca. 34 Minuten). Von diesen 80€ darf das Gerät max. 33 behalten, das sind 41%, 59 % muß es wieder ausschütten, somit wäre eine AQ von 59% zulässig ! Bei der von dir genannten AQ von 78% verbleiben von den eingesetzten 80€ somit dann 22% = 17,60 Euro Reduzierst du die AQ auf 68% verbleiben als Kasse 32% = 25,60 EURO Erhöchst du die AQ auf 90%, verbleiben dir 10% = 8 €/Std Das ist zum Bestreiten der Kosten zu wenig - ausser du hast eine wahnsinnige Auslastung. grüße

Autor	Beitrag
Corleis 24.08.2009 10:26	quote----- Original von rosebud das mit den 78% verstehe ich nicht. ----- technisch mögliche Einsätze: alle 5 Sek. = 20 Cent 1 Min= 2,40€ 1 Std = 144€ = 100% max.zulässig = 33€ = 22,916666666% der Einsätze Wichtig ist das das Gerät zwischendurch Kleingewinne einstreut, damit bei 80€ nicht die Sperre aus dem Überwachungsmodul aktiv wird. Gutes Beispiel dafür: Neon (Mystery Gewinne)
Meike 24.08.2009 18:49	Hallo David, denk bitte daran, dass es ein Unterschied ist, was das Kontrollmodul als "Einsatz" und "Gewinn" erfasst und was tatsächlich den Einsatz und Gewinn im Spiel darstellt. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Corleis 25.08.2009 12:41	quote----- Original von Meike Hallo David, denk bitte daran, dass es ein Unterschied ist, was das Kontrollmodul als "Einsatz" und "Gewinn" erfasst und was tatsächlich den Einsatz und Gewinn im Spiel darstellt. Gruß Meike ----- Hallo Maike, mir ist so ziemlich egal ob der Spielgast nach Einwurf von 2€ auf einer Punktebank nach Gewinnen 1.000.000 Punkte stehen hat und ob der Gast die Punkte in 10 Minuten oder 10 Stunden abspielt. Mich interessiert die Kasse. Davon werden die Rechnungen bezahlt. Interessant ist das was an Geld rein- und rausgeht. (Spielmodul) Das was hinter dem Spielmodul dargestellt wird (Punkte/tanzende Jungfrauen) interessiert auch meine Bank nicht. Ich kann ja mal 1000 Punkte auf die Überweisung schreiben. :b_keule:

Autor	Beitrag
gmg 25.08.2009 21:19	quote----- Original von gmg Hallo Meike ! Ich komme mir bald wie bei einer Vernehmung vor. Trotzdem noch einmal der Versuch einer Erklärung, obwohl DU das ja alles viel besser können müsstest: Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit werden nach den Voraussetzungen des § 33 c GewO zugelassen. Dazu wird ein Mustergerät der PTB übergeben und von dieser Institution geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Bauart zugelassen. Der Hersteller erhält den Zulassungsschein. Dieser berechtigt ihn, unverändert Nachbaugeräte herzustellen und zu vertreiben. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält der Hersteller einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Diese Belege überlässt er dem Aufsteller. Das Zulassungszeichen ist an dem Spielgerät deutlich sichtbar anzubringen. Diese Voraussetzungen sind bei dem fraglichen Gerät alle erfüllt. So lange diese Geräte sich im zugelassenen (= nicht veränderten) Zustand befinden, ist das Tatbestandsmerkmal der behördlichen Erlaubnis erfüllt. Die NovoLine II GSG sind nach den TR 3.3 zugelassen worden. Daher interessieren die von Dir vorgebrachten Argumentationsketten für GSG, die nach den TR 4.0 zugelassen worden sind, nicht. Zugelassen worden ist (u. a.) das Spiel Jokers`s Wild mit einem Gewinnplan. Aktuell gibt es in der Aufstellung aber Nachbaugeräte, die über einen anderen, als den zugelassenen, Gewinnplan verfügen. Die Software der zugelassenen Bauart ist also durch eine unbefugte Veränderung der zugelassenen Bauarteigenschaften geändert worden. Damit werden diese Geräte ohne behördliche Erlaubnis (§ 284 StGB) betrieben. MIR reicht diese Argumentationskette für meinen persönlichen Anfangsverdacht. Die weiteren Ermittlungshandlungen lägen dann bei den zuständigen Organen. Verfahren können auch wieder eingestellt werden. Grüße ----- Von dieser hier vorgetragenen Argumentationskette muß ich leider auf Grund neuerer Informationen zurücktreten. Grüße
dieter116 26.08.2009 06:06	gmg, hat sich ergeben, dass die Software identisch ist ? Hoffentlich lässt die zuständige StA denhersteller nicht an das Gerät, bis dies geklärt ist. Die könnte ja mal Herrn Noone, kommt ja aus dem Süden, das Gerät untersuchen lassen.

Autor	Beitrag
rosebud 27.08.2009 20:26	hi, die software ist identisch,der dongle nicht. :D Anscheinend gibt es auch schon eine " Sparversion" für den Novosuperstar (Magic Ballogator), da dieser auch demnächst upgedated wird (siehe Ptb). grüße
Meike 28.08.2009 04:55	Hallo Rosebud, ist diesmal wieder ein "Ekennungszeichen" programmiert? Gruß Meike
dieter116 28.08.2009 06:10	quote----- Original von rosebud hi, die software ist identisch,der dongle nicht. :D Anscheinend gibt es auch schon eine " Sparversion" für den Novosuperstar (Magic Ballogator), da dieser auch demnächst upgedated wird (siehe Ptb). grüße ----- Bezogen auf Novo 2 : die ausserhalb der Herstellerhallen geänderten Novos haben aber danach auch noch den Originaldongle.

Autor	Beitrag
jasper 28.08.2009 07:23	@ dieter, dass kann doch nur bedeuten, dass der „Originaldongle“ nicht mehr der „Originaldongle“ ist. @nochmals für ALLE Auf den Seite 22 bis 25 http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/ZULASSUNGEN%203.1/G-2044.PDF ist zu entnehmen, dass „Build 75“ mit verplombter Festplattenverriegelung kommen soll. Hat einer eine Ahnung wer für diese Verplombungen verantwortlich zeichnet und wodurch nachprüfbar sichergestellt wird, dass auch bei den Herstelleraufsteller und deren „Partner“ die Festplattenverriegelung verplombt wird? Ist diese Verplombung von außen sichtbar bzw.überprüfbar? Wenn nicht, wäre dass doch nur Makulatur und zwar die dermaßen offensichtlich ist, dass es selbst die zulassende PTB erkennen müsste! :wand: "Die PTB Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Braunschweig und Berlin, ist das nationale Metrologie-Institut mit wissenschaftlich-technischen Dienstleistungsaufgaben. Sie misst mit höchster Genauigkeit und Zuverlässigkeit – Metrologie als Kernkompetenz. " :kopfkratz: :D Quelle: http://www.ptb.de/de/zieleaufgaben/dieptb.html

Autor	Beitrag
gmg 28.08.2009 08:40	quote----- Original von jasper @@nochmals für ALLE Auf den Seite 22 bis 25 http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/ZULASSUNGEN%203.1/G-2044.PDF ist zu entnehmen, dass „Build 75“ mit verplombter Festplattenverriegelung kommen soll. Hat einer eine Ahnung wer für diese Verplombungen verantwortlich zeichnet und wodurch nachprüfbar sichergestellt wird, dass auch bei den Herstelleraufsteller und deren „Partner“ die Festplattenverriegelung verplombt wird? Ist diese Verplombung von außen sichtbar bzw.überprüfbar? Wenn nicht, wäre dass doch nur Makulatur und zwar die dermaßen offensichtlich ist, dass es selbst die zulassende PTB erkennen müsste! :wand: ----- Deine Bedenken wurden berücksichtigt. Warte die Zeit ab. Grüße

Autor	Beitrag
RudiCartell 28.08.2009 08:52	@jasper: ich vermute, dass das ähnliche Wort dich zum Wetter führte, aber Wikipedia sagt: Die Metrologie ist die Lehre von den Maßen und Gewichten und den Maßsystemen. Also bleibt nur die Hoffnung, dass diese "Kernkompetenz", die durchaus wertvoll in diesem Umfeld wäre, sich tatsächlich in den Reihen der Spielgeräte- /&Wahlgerätezulassungsabteilung ausgebreitet hat. Leider sind die Anzeichen (in diesem Fall, die intern versiegelte PC-Box) immer wieder Anlass an der Aktualität des Fachwissens zu zweifeln. Es ist sicher nicht "Stand der Technik" etwas auf solche Äußerlichkeiten (die äußerlich nicht einmal nachzuprüfen sind) zu reduzieren - auch wenn gmg das anders sieht. Wenn etwas berücksichtigt wurde, dann sollte man endlich einmal die Software der Spielsteuerung auf Quellcode-Ebene überprüfen und feststellen, ob das was man da prüft auch seinen Dienst in den Nachbaugeräten verrichtet. Vorschläge einer soliden, dem Stand der Technik entsprechenden Absicherung liegen - wenn man denn externen Rat annehmen möchte - seit mindestens einem Jahr auf dem Tisch und mit dem Workshop hatte ich die Hoffnung verbunden: "Jetzt gehts aber los und man(PTB) macht ernst". Aber nach dieser Novoll-Schwebefrist bis 1.12.2009, wo die PTB offensichtlich eigene Erkenntnisse hinsichtlich der Dringlichkeit anders bewertet, habe ich doch wieder einen weiteren Punkt gefunden, meine "Vorurteile" zu pflegen. Bei den Wenigen, die Engagement zeigten, zeichnen sich Resignationserscheinung ab, weil offensichtlich weiter mehr Vertrauen in die Versicherungen der Hersteller gelegt wird, als sich den Erfahrungen und Fachkenntnissen ausgewiesener Fachleute zu bedienen und diese umzusetzen. Da werden lieber persönliche Abneigungen unterstrichen und pauschaliert. Wenn die PTB sich immer wieder vorführen lässt, muss die Frage erlaubt sein, wer da bremst. Gruß vom Rudi .
rosebud 28.08.2009 09:00	quote----- Original von Meike Hallo Rosebud, ist diesmal wieder ein "Ekennungszeichen" programmiert? Gruß Meike ----- Wird gerade überprüft ! :D gruß

Autor	Beitrag
gmg 28.08.2009 09:37	quote----- Original von RudiCartell Wenn etwas berücksichtigt wurde, dann sollte man endlich einmal die Software der Spielsteuerung auf Quellcode-Ebene überprüfen und feststellen, ob das was man da prüft auch seinen Dienst in den Nachbaugeräten verrichtet. Vorschläge einer soliden, dem Stand der Technik entsprechenden Absicherung liegen - wenn man denn externen Rat annehmen möchte - seit mindestens einem Jahr auf dem Tisch und mit dem Workshop hatte ich die Hoffnung verbunden: "Jetzt gehts aber los und man(PTB) macht ernst". Gruß vom Rudi ----- Ich bin ja bei Dir, Rudi ! Man muß nur zwischen relativ schnell auszuführenden Maßnahmen, und mittelfristigen Maßnahmen unterscheiden ! Die Versiegelung schützt nach meiner Meinung diejenigen aus der Aufstellerschaft, die NICHTS machen, vor einem eventuellen Generalverdacht. Wir wollen ja mal nicht vergessen, daß es davon sicherlich seeeehr viele gibt ! Ich habe gehört, daß das Personal der PTB aufgestockt wird. Grüße
dieter116 28.08.2009 11:51	quote----- Original von jasper @ dieter, dass kann doch nur bedeuten, dass der „Originaldongle“ nicht mehr der „Originaldongle“ ist. ----- Am dongle wird ja auch nichts verändert. Das soll alles im RAM ablaufen.
gmg 29.08.2009 17:42	@ alle Was muß man eigentlich von Textfehlern im Gewinnplan „Hot Target“ und „Beetlemania“ halten ? Grüße

Autor	Beitrag
rosebud 29.08.2009 19:15	quote----- Original von gmg @ alle Was muß man eigentlich von Textfehlern im Gewinnplan „Hot Target“ und „Beetlemania“ halten ? Grüße ----- hi, Die Österreicher können kein deutsch ! :kopfkratz: gruß
Meike 30.08.2009 04:56	Hallo gmg, von welchen Textfehlern sprichst Du? So etwas, wie bei den adp Geldspielgeräten - du erinnerst Dich an die nette Service Info mit den Bildschirmtexten und der Produktion ? Gruß Meike
dieter116 30.08.2009 07:08	quote----- Original von gmg Man muß nur zwischen relativ schnell auszuführenden Maßnahmen, und mittelfristigen Maßnahmen unterscheiden ! Die Versiegelung schützt nach meiner Meinung diejenigen aus der Aufstellerschaft, die NICHTS machen, vor einem eventuellen Generalverdacht. Grüße ----- Und vielleicht die Herstelleraufsteller davor, dass andere (ausser ihnen) eine evtl. im Programm vorhandene Quoteneinstellung benutzen ?

Autor	Beitrag
rosebud 30.08.2009 10:58	quote----- Original von dieter116 Original von gmg Man muß nur zwischen relativ schnell auszuführenden Maßnahmen, und mittelfristigen Maßnahmen unterscheiden ! Die Versiegelung schützt nach meiner Meinung diejenigen aus der Aufstellerschaft, die NICHTS machen, vor einem eventuellen Generalverdacht. Grüße ----- Und vielleicht die Herstelleraufsteller davor, dass andere (ausser ihnen) eine evtl. im Programm vorhandene Quoteneinstellung benutzen ? hi, die Versiegelung verhindert zukünftig lediglich den Zugang über den Festplatten-slot auf den Rechner. Eine Vernetzung funktioniert weiterhin, da diese über die Schnittstellen an der Rechnerhinterseite erfolgt. Deswegen werden auch diese hinteren Schnittstellen nicht versiegelt. grüsse
gmg 31.08.2009 20:03	quote----- Original von Meike Hallo gmg, von welchen Textfehlern sprichst Du? So etwas, wie bei den adp Geldspielgeräten - du erinnerst Dich an die nette Service Info mit den Bildschirmtexten und der Produktion ? Gruß Meike ----- Tja, wenn man nur mehr wüsste... Grüße

Autor	Beitrag
Meike 02.09.2009 05:12	Hallo gmg, bevor Du diesmal wieder etwas symptombezogenes "lostritts", wäre es super hilfreich, wenn Du Dich VORHER umfassend über die Ursachen informieren würdest. Wie schnell Du dann Deinen "persönlichen Anfangsverdacht" (Zitat Ende) zurück nehmen musst, konnten wir hier alle lesen. Gruß Meike
jasper 02.09.2009 08:07	Hi gmg, was sagst Du dazu: http://www.forum-gewerberecht.de/thread.threadid-5393.html ?(:danke:

Autor	Beitrag
gmg 02.09.2009 14:47	quote----- Original von gmg Original von jasper @@nochmals für ALLE Auf den Seite 22 bis 25 http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/ZULASSUNGEN%203.1/G-2044.PDF ist zu entnehmen, dass „Build 75“ mit verplombter Festplattenverriegelung kommen soll. Hat einer eine Ahnung wer für diese Verplombungen verantwortlich zeichnet und wodurch nachprüfbar sichergestellt wird, dass auch bei den Herstelleraufsteller und deren „Partner“ die Festplattenverriegelung verplombt wird? Ist diese Verplombung von außen sichtbar bzw.überprüfbar? Wenn nicht, wäre dass doch nur Makulatur und zwar die dermaßen offensichtlich ist, dass es selbst die zulassende PTB erkennen müsste! :wand: ----- Deine Bedenken wurden berücksichtigt. Warte die Zeit ab. Grüße vgl. Automatenmarkt September 2009 S. 18 + 19. Grüße
alfi1950 02.09.2009 15:33	Zitat AM Sep. 09, Seite 18: Aktionplan gegen Manipulation Mit einer groß angelegten, bundesweiten Aktion will LÖWEN alle im Markt befindlichen NOVO LINE I und II- Geräte noch besser gegen Manipulationen schützen. Mit Löwen-eigenen und externen Sicherheitsexperten sowie einer transparenten Informationspolitik soll Kriminellen in Zukunft das Leben schwer gemacht werden. Zitat Ende Wer hält hier wen für blöd? :schimpf: Jetzt braucht Christian Arras nur noch zu erklären, dass das alles nichts mit diesem Rundschreiben zu tun hat: http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=1969 :Zeigefinger:

Autor	Beitrag
Corleis 02.09.2009 23:24	quote----- Original von alfi1950 Zitat AM Sep. 09, Seite 18: Aktionplan gegen Manipulation Mit einer groß angelegten, bundesweiten Aktion will LÖWEN alle im Markt befindlichen NOVO LINE I und II- Geräte noch besser gegen Manipulationen schützen. Mit Löwen-eigenen und externen Sicherheitsexperten sowie einer transparenten Informationspolitik soll Kriminellen in Zukunft das Leben schwer gemacht werden. Zitat Ende Wer hält hier wen für blöd? :schimpf: Jetzt braucht Christian Arras nur noch zu erklären, dass das alles nichts mit diesem Rundschreiben zu tun hat: http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=1969 :Zeigefinger: ----- Nenö - - - macht doch bisher alles Sinn. Die Quoten an den Geräten wurden - ohne Zustimmung und Erlaubnis durch den Hersteller und Eigentümer der Software - eigenmächtig verändert. In sofern regt sich Herr Arras durchaus zu Recht auf. Offensiv geht aber anders Herr Arras! Ohne Beweise - stehen hier drängende Fragen im Raum: - stimmt es, daß die "Manipulierte" Software eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen bestehen würde? - stimmt es, daß die "Manipulierte" Software durch einen Reset wieder zur Originalsoftware wird? - stimmt es, daß die Original Software bereits beim Verlassen Ihres Hauses die Quoteneinstellungsmöglichkeit hatte, auch wenn die Nutzung der Einstellung nicht vorgesehen war? - Wie verhält es sich mit den Geräten, die in den Spielstätten Ihrer Muttergesellschaft aufgestellt werden? Fragen, die zu Recht gestellt werden, wenn Geräte aus Ihrem Hause zu so zweifelhaftem Ruhm gelangen! Eine Klare Aussage - eine klare Antwort - das wäre schon schön! Die Wahrheit kommt sowieso raus - früher oder später! :Zeigefinger:

Autor	Beitrag
Meike 03.09.2009 05:56	Hallo David, das sind die richtigen Fragen. Wobei man diese Fragen in abgewandelter Form allen Herstellern stellen sollte. Eine Anregung: Welche Gewinnquoten gibt es pro zugelassenem Spiel ? Werden die Spielgeräte an alle Aufsteller mit gleicher voreingestellter Gewinnquote ausgeliefert? Wie wird verhindert, dass Aufsteller mit Insiderwissen dieses nutzen kann, um Gewinnquoten zu ihren Gunsten zu verstellen? Im Rahmen der Prävention (hier auch aus Gründen des fairen Wettbewerbs) sollten sich die Entscheidungsträger bei Novellierung der SpielV diesem Thema annehmen. Hier sollten die Ursachen angepackt werden ! Zu Deiner Aussage David: "Die Wahrheit kommt sowieso raus - früher oder später." Absolut richtig ! Aber, leider verstehen nicht / wollen nicht verstehen viele die "Wahrheit" (die Ergebnisse). Ein schönes Beispiel hierfür ist das Augsburger Strafverfahren. Obwohl der PTB Prüfbericht eindeutig war und es keinen Freispruch gab, sondern "Geld" bezahlt werden musste und "Rückbauverträge" abgeschlossen wurden, damit der zugelassene Zustand hergestellt wird, wurde die Ursache dessen nicht angepackt. Im Gegenteil, denn plötzlich wurden Ferneinwirkungsmöglichkeiten als problemlos erklärt. Das tatsächliche Spiel war plötzlich völlig außen vor im Prüfverfahren. Das Kontrollmodul wurde degradiert zur zeitlichen Geldeinschub- / -ausschub und -wandelkontrolle. usw. Gruß Meike

Autor	Beitrag
dieter116 03.09.2009 07:11	Corleis :respekt: Deine Fragen kann man wahrscheinlich alle mit Ja beantworten. In der TR4.1 ist ja nun eine Einstellung der Spielvarianten (Quoten) über Netzwerk verboten. Würde das bei einem Anfangsverdacht (den ich hier sehe) eine Untersuchung der Geräte wie bei Augsburg rechtfertigen ? Da es aber auch andere Möglichkeiten der versteckten Quotenregelung gibt, sollte es für die TR4.2 heissen : Spielvarianten(Quoten) sind bei der Beantragung der Bauartzulassung anzugeben und dort aufzuführen. Und C. zu deiner ersten Frage : Wie sollen Prüfer bei den Herstelleraufstellern überhaupt etwas finden ? Einer hat seine 'eigene' Prüfruppe. Der mir bekannte Prüfer kennt keinen Kollegen, der bei dem anderen prüft. Ist ja auch nicht notwendig, vor Ablauf der 2 Jahre können die Geräte neue Zulassungspapiere (€ 15,-) bekommen und gut. Gerade durch die jetzigen Vorkommnisse aktuell : Vorschläge an den Gesetzgeber zur Erweiterung/Änderung der SpVO / Techn. Richtl. Spielrechtlich gesehen hat die PTB recht, wenn sie sagt : Uns interessiert es nicht, wenn die Herstelleraufsteller andere Quoten haben. Aber wie sieht es mit unlauterem Wettbewerb aus ? 2 Herstelleraufsteller kontrollieren 90 % des Gerätemarktes. Dies wollen Sie auch als Betreiber der Geräte erreichen. Also den gesamten Markt beherrschen. Dies wahrscheinlich durch unlauteren Wettbewerb. Was sagt das Kartellamt dazu ?
alfi1950 04.09.2009 12:36	Arras (LÖWEN) erklärt im Automatenmarkt 09/09 auf S.18 : "dass an vereinzelt Novoline-Geräten in krimineller Manier Software verändert wurde, sodass der Spielverlauf nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprach". Was wurde verändert? Was entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften? Ist es illegal dieselben Auszahlquoten wie die Hersteller einzusetzen?

Autor	Beitrag
dieter116 05.09.2009 07:56	alfi, 1. ich denke ncihts an der zugelassnen Software, 2. wahrscheinlich auch nichts, und 3. auch nicht. Da hat doch wer aus dem GS Forum was Interessantes herausgefunden: http://www.forum.goldserie.de/thread.php?threadid=22841&sid=&page=12 ab 3. Beitrag. Beweist zwar nix, aber ?
rosebud 05.09.2009 11:55	quote----- Original von alfi1950 Arras (LÖWEN) erklärt im Automatenmarkt 09/09 auf S.18 : "dass an vereinzeltel Novo line-Geräten in krimineller Manier Software verändert wurde, sodass der spielverlauf nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprach". Was wurde verändert? Was entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften? Ist es illegal diesselben Auszahlquoten wie die Hersteller einzusetzen? ----- hi, wenn ich richtig informiert bin, dann gewinnt der Spieler bei den Geräten mit dem "geänderten" Gewinnplan bei "Jokers Wild " mehr als bei dem "normalen" (originalen) Gewinnplan. Da kann sich doch der Spieler über höhere Gewinne freuen ! :D Und das Gerät wird noch "attraktiver" für Hersteller, Aufsteller und Spieler ! Was soll daran "kriminell" bzw. "nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechend" (ARRAS/LÖWEN) sein. :kopfkraz: :kopfkraz: Man darf gespannt sein, ob das neue Build 75 mit seinem warscheinlich sparsameren Auszahlverhalten (andere Gewinnpläne ?) beim Spieler ankommt . grüsse
gmg 05.09.2009 12:38	Was mich im Augenblick interessiert, ist die Frage, ob nach der Installation und dem Einsatz von "Build 75" noch immer mehrere "Quoten" auf dem Gerät installiert sind, oder nicht. Grüße

Autor	Beitrag
rosebud 05.09.2009 13:04	quote----- Original von gmg Was mich im Augenblick interessiert, ist die Frage, ob nach der Installation und dem Einsatz von "Build 75" noch immer mehrere "Quoten" auf dem Gerät installiert sind, oder nicht. Grüße ----- Hi, es können natürlich mehrere "Quoten" installiert sein, ist ja bei Geräten nach 3.3. erlaubt bzw. nicht verboten. Erst nach 4.1 , § 1,Abs.5 der Technischen Richtlinien erstreckt sich die Überprüfbarkeit des Gerätes auch auf " die Einstellbarkeit aller Spielsysteme und aller Servicefunktionen". :lesen: Ob sich die PTB dafür interessiert,bleibt abzuwarten. :D grüsse
Corleis 05.09.2009 19:19	quote----- Original von rosebud es können natürlich mehrere "Quoten" installiert sein, ist ja bei Geräten nach 3.3. erlaubt bzw. nicht verboten. ----- Richtig, die eingestellte Quote muß aber gem. TR3.3 für den Spielgast nach Außen angezeigt werden. Ich kenne keine solche Anzeige an dem Gerät. :wut:
Meike 05.09.2009 20:42	Hallo David, wie kommst Du denn darauf? In der TR findest Du nicht einmal das Wort "Gewinnquote" oder "Auszahlungsquote". Meinst Du vielleicht das Spielsystem oder die Spielvaraiente ? Die Gewinnquote ist seit dem 01.01.2006 nicht mehr Bestandteil der SpielV. Prüfungen der PTB beziehen sich nur (dürfen sich nur) auf Bestandteile der SpielV beziehen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
TM 05.09.2009 20:42	Zitat: Original von rosebud es können natürlich mehrere "Quoten" installiert sein, ist ja bei Geräten nach 3.3. erlaubt bzw. nicht verboten. Orginal von corleis Richtig, die eingestellte Quote muß aber gem. TR3.3 für den Spielgast nach Außen angezeigt werden. Ich kenne keine solche Anzeige an dem Gerät. wut ----- Richtig, da werden die kleinen Aufsteller getäuscht die ein lukratives Gerät erwarten aber durch zu hohe Quoten kein Schnitt machen. und da werden in den Herstellerhallen die Spieler getäuscht die mit genau so hohen Auszahlquoten rechnen wie in den kleinen Aufstellerhallen. dh. dort spielt man an Mogelpackungen.:schimpf: PS:inwikipedia zu getäuscht gefunden: Betrugsfälle im Schach Betrugsfälle im Schach sind Fälle, in denen in der Schachwelt bewusst andere getäuscht wurden. Durch Vorspiegelung falscher Tatsachen ...
Meike 05.09.2009 21:08	Hallo TM, über was bist Du, bzw. der Spieler konkret getäuscht worden? Hattest Du oder der Spieler jemals nach einer eingestellten Gewinnquote gefragt? Hattest Du oder der Spieler jemals gefragt, ob die Spielgeräte überall die gleiche eingestellte Gewinnquote haben, bzw. haben müssen? Gibt es irgendwo in der SpielV oder den TR einen Hinweis auf die Gewinnquote? Bitte nicht wieder irgendwelche Symptome beklagen, sondern endlich mal die Ursachen verstehen und abstellen! Gruß Meike

Autor	Beitrag
Corleis 05.09.2009 22:13	quote----- Original von Meike In der TR findest Du nicht einmal das Wort "Gewinnquote" oder "Auszahlungsquote". Meinst Du vielleicht das Spielsystem oder die Spielvaraiente ? Die Gewinnquote ist seit dem 01.01.2006 nicht mehr Bestandteil der SpielV. ----- Soll das heissen, daß die Auszahlquote verändert werden kann, ohne die Spielvariante zu verändern? ?(Was ist den dann das Spielsystem oder die Spielvariante??? :kopfkratz: Ich bleibe dabei! Jegliche Veränderung der Auszahlquote = Veränderung des Spielsystems = Veränderung der Spielvariante = anzuzeigen gem. TR 3.3 :brief: Genau das ist es, was gewollt war in der Änderung von TR 3.0 zu TR 3.3
dieter116 06.09.2009 06:41	Ich sehe das so : Spielsystem = Spielvariante = AuszahlQuote = Stundeneinnahme (Ergibt sich ja auch aus den Gerätehandbüchern etc.) Also hat nach TR 3.3 eine Anzeige vorhanden zu sein, ansonsten gilt keine Bauartzulassung. Sieht das jemand anders ? Dann bitte erläutern !

Autor	Beitrag
Meike 06.09.2009 08:39	Hallo Dieter, hallo David, laut TR ist die Def. wie folgt: "Ein Spielsystem ist ein abgegrenztes, durchgängig benutzbares Spielangebot mit eigenen Spielregeln und eigenem Gewinnplan." "Eine Spielvariante ist die Festschreibung von bestimmten Parametern in einem Spielsystem, die in der Regel zu unterschiedlichen Gewinneigenschaften führt. Unterschiedliche Spielvarianten eines Spielsystems folgen im Allgemeinen den gleichen Spielregeln, variieren jedoch parameterabhängig den Gewinnplan." Das hat nichts mit einer eingestellten Gewinnquote, sondern nur etwas mit Gewinnplänen und Spielregeln zu tun. Vereinfachtes Beispiel: Wie oft (Zeit, Einsatz, Anzahl der Spiele abhängig) die Delfine auf der Gewinnlinie erscheinen, muss nicht angezeigt werden, aber wenn anstatt 3 Gewinnlinien, plötzlich 4 Gewinnlinien im Gewinnplan erscheinen, muss der Spieler informiert werden. Früher nach alter SpielV stand in dieser bereits für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und die Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Mindestausschüttungsquote drin. Wenn diese durch Manipulation nicht eingehalten wurde, konnte der Spieler " Betrug und Täuschung rufen". Das gibt es aber mit der neuen SpielV nicht mehr. Schon in der alten SpielV stand nicht drin, dass z.B. die Gewinnquoten an bauartgleichen Spielgeräten mit einer Abweichung von max. 3 % auf 1000 Spiele identisch sein muss. Wenn sich die Aufstellerverbände nie darum gekümmert haben, dass die Aufsteller gleiche Ausgangsvoraussetzungen von ihrem Arbeitsgerät her bekommen, dann finde ich das persönlich sehr schade, aber deswegen kann man sich jetzt nicht die Symptome "biegen", damit die vielleicht doch in einen Straftatbestand fallen. Bitte, Ursachen verstehen und dann Lösungen systematisch umsetzen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
TM 06.09.2009 17:41	hallo meike , das seh ich nicht so. beispiel: wen im supermarktregal zwei stück käse liegen, steht auf jedem stück drauf was drin ist- gewicht , fettgehalt , preis pro kg usw. wenn dann in einer Halle zwei gleiche Automaten stehen die durch den betreiber eingestellte unterschiedliche auszahquoten haben, dh. nicht durch die Fertigung bedingt unterschiedlich, dann wird dort der kunde getäuscht. es ist nicht üblich das die kunden nach der höhe der eingestellten quoten fragen müssen.(wird man auch nicht erfahren) Es wird auch nicht am Eingang darauf hingewiesen dass man hier bei gleicher Verpackung unterschiedliche Leistung erhält. gruss TM

Autor	Beitrag
Meike 06.09.2009 19:03	Hallo TM, offensichtlich verstehst Du nicht einmal welche "Leistung" Du "verkaufst".- Jetzt wird es etwas skuril!- Die "Spilleistung", die Du verkaufst ist ein Glücksspiel, denn der Spieler kann nicht maßgeblich durch eigenes Geschick den Spielausgang beeinflussen, sondern das wird durch eine technische Vorrichtung erledigt. Der Ausgang für den Spieler muss zufallsgesteuert sein und nicht vom Spieler abhängen, d.h. Verbot der spielerbezogenen Ausschüttung, wie dieser bei der manuellen Auslösung von Jackpots möglich war. Der Spieler hat einen Anspruch darauf, dass der Spielautomat von der PTB zugelassen ist und den Vorgaben der SpielV entspricht. Es ergibt sich seit dem 01.01.2006 aus keinem mir bekannten Gesetz, Verordnung oder Rechtsprechung, dass die Spielautomaten einer Bauart, mit einer bestimmten Gewinnquote ausgestattet sein müssen. - wenn jemand andere Infos / Fundstellen kennt, bitte angeben - Wenn Du ein Stück Käse der Firma XY kaufst, so kann dieser Käse auch mit unterschiedlichem Fettgehalt im Regal liegen. Dass der unterschiedliche Fettgehalt auf dem Käse ausgewiesen werden muss, ergibt sich aus Verordnungen des Lebensmittelrechts. Dass der unterschiedliche "Fettgehalt" Eurer Spielautomaten ausgewiesen werden muss, ergibt sich aber aus keiner Verordnung. Dass Eure Spielautomaten nur mit gleichem "Fettgehalt" aufgestellt werden dürfen, ergibt sich auch aus keiner Verordnung. Eine Täuschungshandlung muss sich auf Tatsachen beziehen und besteht darin , dass der Täter unwahre Behauptungen aufstellt, einen Sachverhalt durch Zusätze oder Verzerrungen nicht korrekt wieder gibt, die gebotene Aufklärung unterläßt oder ähnlich. Das alles kann ich hier aber nicht erkennen, denn: - es gibt keine mind. oder max. Gewinnquote per Verordnung - es gibt keine max. Abweichung von eingestellten Gewinnquoten bei PTB zugelassenen Spielautomaten - die eingestellte Gewinnquote ist nicht explizit Bestandteil der Bauartzulassung, sondern die PTB könnte auch ein Spiel mit 10 unterschiedlichen Gewinnquoten zugelassen haben, da ansonsten alle Parameter der SpielV erfüllt wurden TM, wie hattest Du Dich als Käufer eines Spielautomaten informiert, ob dieser denn immer mit der gleichen voreingestellten Gewinnquote ausgeliefert wird. Gibt es da eine Passage im Vertrag, die Dich rechtlich abgesichert hat? Was sagt denn Dein Verband dazu? Gruß Meike

Autor	Beitrag
jasper 07.09.2009 07:33	Hallo TM, leider hat Meike Recht! Nun erkennst Du, welcher Personenkreis die Spielverordnung tatsächlich geschrieben hat, nämlich derjenigen der daraus für sich den von Dir beschriebenen Wettbewerbsvorteil konstruieren kann. Deine Darstellung geht in Richtung Wettbewerbsrecht bzw. unlauteren Wettbewerb und zwar auf einer Basis wo das BMWi und die PTB für gerade zu stehen haben. Da sollte Dein teuer bezahlter Aufstellerverband den Hebel ansetzen und lauthals Protest einlegen. – Kann oder darf er aber nicht, weil finanziell abhängig von den „SpielV- Schreibern“. Bitte merke Dir, eine Spielhalle kann erst ab 800 m2 wirtschaftlich betrieben werden. Nicht die Geräte sind Schuld, der Fehler liegt bei uns, wir haben viel zu kleine Spielhallen. :D http://www.mv-online.de/lokales/kreis_.....html
Corleis 07.09.2009 11:04	Nach Einführung der neuen SpielV habe ich viel Geld verloren, als ich die "falschen" Geräte gekauft habe. Dann habe ich irgendwann einmal festgestellt, das alles was vor dem 01.01.2006 richtig war heute nicht mehr richtig sein muß. Dank Maike kann ich jetzt sagen, daß es noch viel schlimmer ist als ich geahnt habe. :kopfkratzt: Ich muß eingestehen, daß die Argumentation von Maike für mich rund klingt.:respekt: Das bedeutet letztendlich aber auch, daß wir Kleinen keine Chance haben dieses Spiel zu überleben. :weisnicht: Vielleicht erbarmt sich ja jemand bei der Evuluation der SpielV die Rechte der Kleinaufsteller, wenigstens der wenigen dann verbliebenen, zu stärken. Die Restlichen können ja dann ihre Automaten auch in Teestuben stellen oder wefrden andere Wege finden irgendwie klar zu kommen. Ich hatte gehofft, daß das die Zeiten der Fun Games zu Ende sind.
alfi1950 07.09.2009 11:57	Auch Corlals ist nun erwacht! :respekt: Da sollte Dein teuer bezahlter Aufstellerverband den Hebel ansetzen und lauthals Protest einlegen. – Kann oder darf er aber nicht, weil finanziell abhängig von den „SpielV- Schreibern“. Und was nun? @alle es ist doch ermutigend, dass diese verheerenden Sachlage, auch Dank diesem nicht zensierten Form, von immer mehr Aufstellern erkannt wird. Dongle, Chipkarten oder Vernetzung haben beim Glücksspiel nicht zu suchen!

Autor	Beitrag
Meike 07.09.2009 17:34	David, das ist doch jetzt nicht Dein Ernst " Vielleicht erbarmt sich ja jemand.." , oder? Die Lösungen im Rahmen der Evaluierung der SpielV liegen doch nun alle auf der Hand (dafür haben wir hier einige Monate zusammen diskutiert - oft auch heftig - und informiert, um alle Bausteine zusammen zu haben) und da musst Du und die anderen Betroffenen nun ein breites Kreuz beweisen. Oberstes Ziel sollte die Rechtssicherheit sein und zwar für alle. Das gilt es durch zu setzen. Gruß Meike
TM 07.09.2009 20:28	Hallo jasper, meike hat zur zeit fast immer recht und damit ist auch für jeden klargestellt das kein Straftatbestand vorliegt wenn wir die vom hersteller voreingestellte spielvariante=gewinnquote in dem nach der spielverordnung gegebenen rahmen nach unten stellen. In der gerätezulassung ist die spielvariante nicht vorgeschrieben. TM
Corleis 07.09.2009 22:20	quote----- Original von TM Hallo jasper, meike hat zur zeit fast immer recht und damit ist auch für jeden klargestellt das kein Straftatbestand vorliegt wenn wir die vom hersteller voreingestellte spielvariante=gewinnquote in dem nach der spielverordnung gegebenen rahmen nach unten stellen. In der gerätezulassung ist die spielvariante nicht vorgeschrieben. TM ----- Der Verstoß liegt hier bei der unzulässigen Veränderung am MIETGEGENSTAND. (Lies mal deinen Vertrag) Es wäre zu prüfen, ob hier nicht ggf. eine Täuschung durch den Hersteller die Wandlung der Verträge ermöglichen würde. Ist aber Zivilrecht und na ja die Beweislage ist echt dünn. Ergo: KEINE SOLCHEN GERÄTE MEHR!!! Alternativen braucht die Branche!!!

Autor	Beitrag
Zeus 08.09.2009 04:05	Hallo, @ Corleis Täuschung, ist ein gutes Argument. Wie ich schon mal erwähnt habe, wurden in den Mietverträgen bezüglich der Mietsonderzahlung das Argument der besonderen "Attraktivität" der Geräte begründet. Ein besonders attraktives Gerät ist unter Kaufmännern/frauen ein Gerät, das von den Kunden sehr gut angenommen wird und gleichzeitig für den Aufsteller wirtschaftlich zu betreiben ist. Gleichzeitig wurden den normalen Aufstellern bewusst Informationen vorenthalten, die für einen Entscheidungsprozess über die wirtschaftlichkeit eines GSG ausschlaggebend sind bzw. waren. Für die Aufsteller bleibt auch nur der zivilrechtliche Weg, da offensichtlich durch die Spielverordnung, vertreten durch die PTB, die Geräte alle ok sind! Ich unterstelle, das ein GSG, das über drei Monate eine AQ von 95% hat, defekt ist (bei 30000 € Einwurf). Wir sind Gewerbetreibende und müssen, genauso wie alle anderen Unternehmen kalkulieren können. Branchenfremde können jetzt aufschreien und behaupten: Wieso lässt Ihr euch auf Verträge ein, bei denen Ihr keine Zusicherungen über AQ, Stundeneinahmen usw. bekommt! Antwort: Wenn ein Quasi-Monopol herrscht, heist es nur noch: friss oder stirb! Ob die abgeschlossenen Verträge sittenwidrig sind, muss noch geklärt werden. Bezüglich der momentanen Entwicklung zu "Megaspieldallen" von Herstelleraufstellern und Konsorten möchte ich folgenden Kommentar hinzufügen: Die kleinen Aufsteller werden meiner meinung nach unterschätzt. 1. Wenn die Megaspieldallen von Herstelleraufstellern mit anderen "attraktiven" Programmen ausgestattet sind, ist es eine Frage der Zeit, wann dessen Kundschaft wach wird und bemerkt, dass wo anders die Automaten "besser" laufen. Da können die Megaspieldallen so viele Gimmicks wie Obst, Zuckerriegel und Döner verteilen... 2. Auch wenn die Herstellerspieldallen deren Geräte für lau bekommen, haben sie trotz allem relativ hohe fixe Kosten. Wenn ein oder zwei Aufsichten ein drei- oder vierfachkonzession beaufsichtigen müssen, haben diese keinen überblick über die verschiedenen Spieldallen. Das Klientel, das sich im laufe der Zeit in diesen Spielos ansammelt, ist nicht gerade ein "Aushängeschild" für die entsprechenden Hallen... 3. Das Budget, dass für das Spielen bereitsteht, ist limitiert. Ich frage mich immer wieder, wie eine Megaspieldalle mit 48 oder 60 GSG laufen soll, wenn die übrigen 200 GSG im gleichen Ort nicht mal mit 30% ausgelastet sind.... So long, Zeus

Autor	Beitrag
jasper 08.09.2009 06:09	Guten Morgen TM, Corlais, Zeus, jetzt dürfte auch jedem klar sein, was genau Herr Arras bzw. LÖWEN mit dieser Nachtragszulassungsaktion wirklich bezweckt. Das ganze wird als eine „unzulässige Veränderung am MIETGEGENSTAND“ dargestellt, nur damit die ihren Wettbewerbsvorteil gegenüber uns auch zukünftig absichern können. Der Automatenaufsteller wird zunächst kriminalisiert um dann ganz offiziell kontrolliert zu werden. – NUR WER KONTROLLIERT DIE HERSTELLERAUFSTELLER??? Denn nirgends steht geschrieben wer kontrolliert, dass die von diesem Herstelleraufsteller betriebenen Geräte in gleicher Weise umgerüstet werden und somit anschließend alle Nachbaugeräte ein identisches Gewinn-/Verlustverhältnis haben. – Keine unabhängige Stelle wird die Geräte der Herstelleraufsteller und deren „Partner“ (z.B. andere Verbandsvorsitzende?) kontrollieren! Hat sich schon mal einer gefragt, warum der Mitbewerber dieses Herstelleraufstellers diesbezüglich so ruhig ist? Bei all dem jetzt inszenierten Trabbel sollten die nicht kontrollierbaren Möglichkeiten zur Sicherung des Wettbewerbsvorteils über Chipkarten, Konzentratoren und Vernetzungssysteme der anderen Herstelleraufsteller nicht vergessen werden. :old: Frage an die PTB: Die 3.3 wurde am 1.1.2009 abgeschlossen. Warum werden im September 2009 noch Nachtragszulassungen für 3.3 heraus geben? Geht nicht gibt`s doch! :respekt:
Meike 09.09.2009 05:11	Hallo Zeus, Du hast geschrieben: "Ich unterstelle, das ein GSG, das über drei Monate eine AQ von 95% hat, defekt ist (bei 30000,-€ Einwurf)." Kann ich aufgrund dieses Satzes davon ausgehen, dass kein Aufsteller ein GSG mit einer voreingestellten Gewinnquote von sagen wir z.B. 94 - 96 % aufstellen würde? Gruß an alle, habt ihr diesmal,- ihr habt sicherlich schon die Begleitschreiben zur "Versiegelungsaktion" erhalten-, nachgefragt, was gemeint ist beim Thema "Siegelbruch" mit ".... ferner löst er weitergehende zivilrechtliche Ansprüche aus und wird strafrechtlich verfolgt." Haben sich Eure Verbände dem Thema angenommen? Gruß Meike

Autor	Beitrag
rosebud 09.09.2009 09:16	Gruß an alle, habt ihr diesmal,- ihr habt sicherlich schon die Begleitschreiben zur "Versiegelungsaktion" erhalten-, nachgefragt, was gemeint ist beim Thema "Siegelbruch" mit ".... ferner löst er weitergehende zivilrechtliche Ansprüche aus und wird strafrechtlich verfolgt." Haben sich Eure Verbände dem Thema angenommen? Gruß Meike[/quote] hi, die Verbände brauchen sich dieses Schwachsinn nicht anzunehmen, da es sich bei der sog. "Versiegelungsaktion" nur um eine "Vernebelungsaktion" handelt. Die Rechtsbeziehung zwischen Vermieter und Mieter (Aufsteller) der Geräte sind eindeutig im Mietvertrag geregelt. Das Entfernen eines Bäppers ("Siegel" = Plastestreifen) , der nachträglich angebracht wird, zählt m.E. nicht dazu. grüße
gmg 09.09.2009 15:03	Kann mal jemand dieses Begleitschreiben einstellen ? Grüße
Meike 09.09.2009 15:17	Hallo rosebud, Dir wird laut der Schreiben eine vertragliche Verpflichtung mit dem update und der Versiegelung übertragen, so liest es sich. Gleichzeitig werden Dir rechtliche Folgen angedroht. Warum nimmst Du das so gelassen? Ihr habt doch in den Verbänden Justitiare (einige sind sogar Forenmitglieder) die das entsprechend hinterfragen könnten. Dafür hat man doch einen Verband. Gruß Meike

Autor	Beitrag
TM 09.09.2009 16:21	hallo, so wie sich das darstellt wurde der Mietgegenstand weder verändert noch beschädigt sondern nur die herstellerseitigen einstellmöglichkeiten genutzt. ausserdem lässt sich das gerät problemlos durch einen Reset in die Fabrikeinstellung setzen.Dadurch entsteht dem Vermieter kein Wertverlust. In Zukunft fordern wir eben schriftlich, ergänzend zum Mietvertrag die gleichen Einstellmöglichkeiten wie die der Herstellerhallen . TM
Meike 09.09.2009 17:05	Hallo TM, nicht das wir uns misverstehen, meine Fragen bezogen sich auf das Beiblatt "Wichtige Information zur Versiegelung", Punkt 2. Gruß Meike
TM 09.09.2009 17:53	tut mir Leid das beiblatt hab ich im moment nicht zur Hand. nur, wo find ich dazu ein Gesetz das herstellersiegel strafrechtlich schützt. ist das neu und speziel für automatenhersteller oder kann ich meine garantiesiegel auch strafrechtlich schützen. TM
Meike 09.09.2009 19:59	Hallo TM, ich persönlich kenne im deutschen Strafrecht nur den Siegelbruch gem. 136 StGB. Da handelt es sich aber um dienstliche Siegel, d.h. Siegel , die durch eine rechtmäßige Diensthandlung angebracht wurden, z.B. bei einer Pfändung oder Beschlagnahme. Deswegen hätte es mich interessiert, was mit "weitergehende zivilrechtliche Ansprüche" und "es wird strafrechtlich verfolgt" gemeint ist. Gruß Meike
tapier 09.09.2009 20:13	Dieses "Siegel" besagt gar nix. Da kann es noch sooft in der Zulassung vermerkt sein, man sieht es nicht wenn die Kiste geschlossen ist. Und mal ernsthaft, Novomatic interessiert es nicht wirklich, die bekommen ihre Gerätemiete so oder so. Und bei Vertragsende, wenn das Gerät zurückgegeben wird "oh das tut mir aber leid, da habe ich wohl nicht aufgepasst" - und das war's. Hoffen wir mal das diese Geräte ab TR4.0 ihre Atraktivität für den (Hoch-) Spieler verlieren.

Autor	Beitrag
petergaukler 10.09.2009 02:06	Original von r2d2 ACHTUNG MANIPULATIONSWARNUNG. Hintertür an NOVOs möglich? ACHTUNG: Situation wie früher bei „Magic games“? Im Fall von Leerspielungen fragen sie ihren „Donglelieferanten“, „Vernetzungsexperten“ bzw. Löwentechner oder melden es gleich der Kripo! Die weiter unten dargestellte Programmierung ist HANDELÜBLICH unmöglich! Überprüfen sie ihre Geräte, aber vor allem auch die in Ihrer Nachbarschaft bzw. beim Mitbewerber insbesondere in Teestuben und Wettbuden. Was sagen solche „Manipulationsexperten“ wie z.b. Stratmann (früher adp, heute Verrentungsposten beim BA) dazu? Oder handelt es sich hierbei um die Arbeit eines Brunnenvergifters, bzw. läuft hier eine völlig neue Art des Konkurrenzkampfes zwischen „Herstelleraufsteller“ ab? Die PTB sollte es Wissen und schweigt!! MANIPULATIONSWARNUNG Sollte das Spiel „JOKER`s WILD“ über das Servicemenue deaktiviert sein, gehen sie davon aus, dass hier eine lukrative Programmversion aufgespielt wurde. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine bereits von vielen Automatenaufstellern bestätigte Meldung handelt, welche jedoch von Seiten der Herstelleraufsteller (PTB- Kundschaft) bisher nicht bestätigt wurde. [blink]Erkennungsmerkmale der Programmmanipulation: Bild 1: Menüauswahl - Spiel „JOKER`s WILD“ Bild 2: OHNE Hintertür / Erkennung: „Five of a Kind“ Gewinnanzeige: 75o Bild 3: Lukrative Programmversion durch programmierte Hintertür / Erkennung: „Five of a Kind“ Gewinnanzeige: 10oo Aufruf: [blink]Vom TÜV ist nunmehr zu erwarten, dass es keine Abnahme mehr gibt und von der PTB die Bauart-Zulassung sofort entzogen wird.[

Autor	Beitrag
gmg 10.09.2009 07:22	quote----- Original von tapier Dieses "Siegel" besagt gar nix. Da kann es noch sooft in der Zulassung vermerkt sein, man sieht es nicht wenn die Kiste geschlossen ist. ----- :moin: Das sehe ich nicht so, Tapier. Dieses Siegel ist Bestandteil der Bauartzulassung. Ab dem 01. 12. 2009 muß Build 75 aufgespielt und das Gerät mechanisch verschlossen sein (Blech, Streifen, Siegel). 1) Geräte ohne Siegel befinden sich ab diesem Datum nicht in dem Zustand, den die Bauartzulassung vorgibt. 2) Außerdem kommt "das NSM-Problem" mit dem Mietvertrag auf den Aufsteller zu. 3) Die Versiegelung kann man bei geschlossenem Gerät nicht erkennen. 4) Was ist also zu tun ? Das Gerät ist zu öffnen. :biggrin: Dann sieht man sich das unverletzte Siegel an. Lösung wie immer: Ganz einfach ! Grüße

Autor	Beitrag
dieter116 10.09.2009 08:23	Erst noch einmal zu Spielsystem = Quote. Unter Spielsystem wurde bisher verstanden, dass es sich um das gleiche Spiel mit unterschiedlichen Auszahlquoten handelt. Laut Gerätebeschreibung kann/konnte der Aufsteller System A, B oder C einstellen und hatte bei dem gleichen Spiel (waren ja keine Multigambler) eine unterschiedliche Auszahlquote. Das wurde bisher unter Spielsysteme verstanden. Ähnlich ist es auch bei Spielvariante, z.B. beim Baba Jaga git es nur ein Spielsystem, man kann aber verscheidene Varianten einstellen, diese sollen unterschiedliche Quoten (Stundeneinnahmen) haben und werden nach aussen hin angezeigt. Trotzdem gibt es beim BabaJaga keine unterscheidlichen Gewinnpläne bei den Spielvarianten. Äusselich sind keine Unterscheide zu erkennen. Warum ist es denn hier eine Variante ? Wohl auch nur um es irgendwie zu bezeichnen. Dadurch kam es hier wohl zu Missverständnissen. Wie werden nun aber 'Paramter in einem Spielsystem' definiert und was zählt dazu ? Was genau sind ' unterschiedliche Gewinneigenschaften' ? Laut Meikes Beschreibung zählt wie oft ein Symbol erscheint nicht dazu. Das heisst wieder, dass die Häufigkeit mit der ein Symbol erscheint (Ungleichverteilung bzw. 'verbogene Walze') nicht zu einer anderen Spielvariante führt und nicht anzeigespflichtig ist. Über dieses kann so die Quote geregelt werden, ohne dass der Spieler es merkt. Auch der Aufsteller merkt es nicht, wenn es ihm nicht bekannt ist, dass es einstellbar ist. Nach alter SpVO mussten diese unterscheidlichen Häufigkeiten angezeigt und beschrieben werden. Zum Spielerschutz. Warum ist dies nun in der neuen SpVO entfallen ? Eine weiter Methode zur Quotenregelung sind Regulatoren. Hier werden Gewinne die von der Mathematik (Zufallsgenerator) des Spielprogramms errechnet wurden danach gegeben oder nicht, wie die eingestellte Qote und die zur Zeit vorhandene zueinander stehen. Es können eben dem Spieler Gewinne 'geklaut' werden. In § 12b der SpVO heisst es, Gewinnaussichten müssen zufällig sein und die Chancen für jeden Spieler gleich. Wenn also Gewinne so unterschlagen werden, ist dies kein Zufall mehr. Und wenn an Geräten gleicher Bauart unterschiedliche Quoten eingestellt werden können , ohne dass der Spieler es erkennen kann , sind auch die Chancen nicht gleich. Wenn die PTB den Zufall aber lediglich so definiert : Der Spieler darf nicht vorher erkennen ob Gewinne kommen oder nicht, sehe ich dies nicht als Zufall an. Ebenso ist keine Chancengleichheit, wenn es an Geräten gleicher Bauart unterschiedliche Gewinnerwartungen gibt und dies nicht von aussen erkennbar ist. Der Spiler wird getäuscht, da er an Gerät XY in Halle A nicht die gleichen Chancen hat

Autor	Beitrag
	wie am bauartgleichen Gerät in Halle B und im dies nicht angezeigt wird. DerGestzgeber hat es in der SpVO anders gemeint, als wie es jetzt durch die TR umgesetzt wird. Die derzeitige Regelung über Anzeige von Spielvarianten wird §12b der SpVO nicht gerecht. Regulatoren miit Gewinnunterdrückung müssten generell verboten werden. Die entprechenden Spielvarianten etc. müssten so nach aussen dargestellt werden, wie es bei Geräten der alten SpVO war. Dies wäre Spielerschutz und gleichzeitig ein Wettbewerbsschutz für die freien Aufsteller. Weiter ist nach den TR4.1 die Einstellung von Spiellvarianten über Netzwerk nicht mehr erlaubt. Von Einstellung der Quoten ist aber nichts gesagt. Somit können die Herstelleraufsteller es weiter fortführen. Es ist eben Alles eine Frage der Definition. Diese müssten in den TR dringend überarbeitet werden.
rosebud 10.09.2009 09:04	1) Geräte ohne Siegel befinden sich ab diesem Datum nicht in dem Zustand, den die Bauartzulassung vorgibt. 2) Außerdem kommt "das NSM-Problem" mit dem Mietvertrag auf den Aufsteller zu. 3) Die Versiegelung kann man bei geschlossenem Gerät nicht erkennen. 4) Was ist also zu tun ? Das Gerät ist zu öffnen. :biggrin: Dann sieht man sich das unverletzte Siegel an. Lösung wie immer: Ganz einfach ! Grüße[/quote] hi, ad 1) Das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein eines Aufklebers/Siegels hat mit der Bauartzulassung absolut nichts zu tun, lediglich die aktuelle Softwareversion (75) muß ab 1.12. aufgespielt sein. ad 2) Welches "NSM-Problem" ? ad 3) Richtig ! ad 4) Und wenn das Siegel Verletzt ist oder fehlt ? was dann ? grüsse

Autor	Beitrag
TM 10.09.2009 09:22	eine einfache lösung wäre, erst garnicht verschiedene auszahlquoten einzubauen und aus ???? gründen zu verheimlichen. oder eben für alle aufsteller die verschiedenen quoten freigeben. solche Methoden sind meiner kenntniss im freien Wettbewerb nicht erlaubt. TM
gmg 10.09.2009 14:43	quote----- Original von rosebud ad 2) Welches "NSM-Problem" ? ad 4) Und wenn das Siegel Verletzt ist oder fehlt ? was dann ? grüsse ----- NSM hat als Geräteeigentümer sicherlich an diverse Problemlösungen gedacht. Warten wir mal die Zeit ab. Grüße
Meike 10.09.2009 17:17	Hallo gmg, auf welcher Rechtsgrundlage soll denn ein OA die Öffnung von Geldspielgeräten verlangen? Deine Lösungen sind nur für den einfach, der sich weder mit den Gesetzen, noch der Rechtsprechung auseinander setzen muss. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 10.09.2009 18:20	quote----- Original von Meike Hallo gmg, auf welcher Rechtsgrundlage soll denn ein OA die Öffnung von Geldspielgeräten verlangen? Deine Lösungen sind nur für den einfach, der sich weder mit den Gesetzen, noch der Rechtsprechung auseinander setzen muss. Gruß Meike ----- Die Aussage finde ich interessant. Ich komme nachher drauf zurück.
gmg 10.09.2009 21:11	quote----- Original von Meike Hallo gmg, auf welcher Rechtsgrundlage soll denn ein OA die Öffnung von Geldspielgeräten verlangen? Deine Lösungen sind nur für den einfach, der sich weder mit den Gesetzen, noch der Rechtsprechung auseinander setzen muss. Gruß Meike ----- Edit: Man hat mir gerade "vorgeschlagen", dass ich dieses Posting entferne !
John-Lautner 11.09.2009 04:17	Meikes Ziel ist die Komplettentsorgung des kleinen Glückspiels, das kann sie jedoch vergessen... "Gerechtigkeit IST eine Floskel!!!" :D

Autor	Beitrag
jasper 11.09.2009 06:08	gmg, Kollateralschaden? Du verwechselst mal wieder Ursache und Wirkung! Solch ein Kollateralschaden basiert auf den Gummiparagrafen der Spielverordnung (Kasseninhalt bei langfristiger Betrachtung, usw.), der Unfähigkeit der PTB ausschließlich überprüfbare und gegen Veränderung gesicherte Glückspielgeräte zuzulassen und der „Kunst“ der Stelleraufsteller aus diesen "Sicherheitslücken" von BMWi und PTB ihren ganz persönlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Automatenstellern zu schaffen. Warum sollten das „Freischalten“ von werksmäßig hinterlegten Auszahlquoten an PTB-zugelassenen Geräten, ein alleiniges Privileg der Stelleraufsteller sein? Gleiches Recht für alle! gmg, versuch doch mal über Deinen Tellerrand „des steuerrechtlichen Problem“ hinweg zu schauen. Denn da gibt es u.a. noch den Rechtsbruch des unlauteren Wettbewerbs!
rosebud 11.09.2009 07:48	:respekt: :respekt: :respekt: grüsse
dieter116 11.09.2009 08:00	hallo, gmg auch wenn das Posting entfernt wurde, haben es einige gelesen. Dazu Fragen: Wie begründen die NSM Anwälte den 'Computerbetrug' ? Wodurch werden also die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllt ? Insbesondere der Punkt Vermögensschaden. Das werden Sie dir (und auch Meike) doch wohl mitgeteilt haben. Sieht der Hersteller hier einen Verstoß gegen die SpVO , wenn ja warum ? Warum kann ein Angestellter des OA die Öffnung eines Gerätes verlangen ? Welche Rechtsverordnung ermächtigt ihn ? Meines bisherigen Wissens nach müsste es so ablaufen : OA hat Anfangsverdacht (z.B. falsche Checksumme) , Anzeige, Sicherstellung/Beschlagnahme des Gerätes durch StA bzw. deren Hilfsbeamte und Untersuchung durch StA. Sowas gab es im März im Finsterwalde. das Ergebnis wäre interessant. Wie ist der Stand des Strafverfahrens bei dem durch die StA München auf Veranlassung von NSM beschlagnahmten Gerätes ?
jasper 11.09.2009 08:03	quote----- Original von gmg Edit: Man hat mir gerade "vorgeschlagen", dass ich dieses Posting entferne ! ----- Einsicht ist ein erster Schritt zur Besserung! :respekt:

Autor	Beitrag
dieter116 11.09.2009 08:13	Jasper, war doch wohl nicht nötig. Und bitte den Thread hier nicht unnötig vollmüllen. Das ise besch. Editfunktion mal wieder nicht funktionierte , (SQL Error) hier der link zu Finsterwalde : http://www.lr-online.de/regionen/Herzberg-Herzberg-Elbe-Elster-Polizei-Spielothek-Ordnungsamt;art1056,2470422,0
TM 11.09.2009 08:44	sorry dieter, nicht alles in ein topf werfen und genauer hinsehen im finstern walde gehts um die bundesweite spielhallenkontrolle zwecks einhaltung der spielverordnung. dabei wurden trendy begutachtet und abstände gemessen. und bei dem einen foto wahrscheinlich ein gerät gefunden das bei den ständig geforderten updates noch nicht auf dem laufenden war. TM
gmg 11.09.2009 08:52	In dem Zeitungsartikel habe ich gelesen: Zitat on Die in einem Spielautomaten in der Spielothek in der Langen Straße entdeckte Software sei nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, die für die Vergabe der Prüfsiegel zuständig ist, genehmigt,.... Zitat off Grüße
TM 11.09.2009 09:06	hallo gmg, hast du den letzten satz auch gelesen zitat :Verstöße gegen die Prüfpflicht der Spielautomaten sind dagegen nicht festgestellt worden – alle Spielgeräte trugen ein gültiges TÜV-Siegel, das allerdings alle zwei Jahre neu vergeben werden muss. gruss TM PS: und Novoline 2 sieht anderst aus.
gmg 11.09.2009 09:35	quote----- Original von TM PS: und Novoline 2 sieht anderst aus. ----- Richtig. Wenn Du die Lupe benutzt, kannst Du erkennen , um welches Gerät es ging. Grüße

Autor	Beitrag
r2d2 11.09.2009 09:42	quote----- Original von jasper gmg, Kollateralschaden? Du verwechselt mal wieder Ursache und Wirkung! Solch ein Kollateralschaden basiert auf den Gummiparagrafen der Spielverordnung (Kasseninhalt bei langfristiger Betrachtung, usw.), der Unfähigkeit der PTB ausschließlich überprüfbare und gegen Veränderung gesicherte Glückspielgeräte zuzulassen und der „Kunst“ der Herstelleraufsteller aus diesen "Sicherheitslücken" von BMWi und PTB ihren ganz persönlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Automatenaufstellern zu schaffen. Warum sollten das „Freischalten“ von werksmäßig hinterlegten Auszahlquoten an PTB-zugelassenen Geräten, ein alleiniges Privileg der Herstelleraufsteller sein? Gleiches Recht für alle! gmg, versuch doch mal über Deinen Tellerrand „des steuerrechtlichen Problem“ hinweg zu schauen. Denn da gibt es u.a. noch den Rechtsbruch des unlauteren Wettbewerbs! ----- Ins Zentrum getroffen!

Autor	Beitrag
Meike 11.09.2009 16:14	Hallo gmg, schade, dass Du nicht die Rechtsgrundlagen angibts zu Deinen Empfehlungen/Tips. Wenn Du z.B. den Tip gibst, dass Geldspielgeräte geöffnet werden sollen, müsstest Du locker erklären können, nach welcher Rechtsgrundlage wer das Öffnen der Tür eines Geldspielgeräts von wem fordern kann. Das mag für Dich vielleicht etwas kleinkariert erscheinen, aber stell Dir vor ein Ordnungsamtsmitarbeiter würde auf Dich hören und das machen, was Du sagst. Dann würde vielleicht eine Aufsicht sagen, dass sie keinen Schlüssel hat und dann? Oder der Aufsteller ist zufälliger Weise da und sagt "Nein", und dann? Nehmen wir als Beispiel des §29 GewO, da steht sehr genau drin wer von wem was zur Erfüllung welchen Zwecks fordern darf. Wenn man etwas fordert, auch wenn man es als notwendig erachtet und es ergibt sich aus dem Gesetz aber nicht so, dann kann es zu Beschlußlagen kommen wie beim VG Mainz, vom 25.08.2008, 6 L 640/08.MZ. Das Bundesverfassungsgericht urteilt bei der Zulässigkeit vom Betreten von Räumen und den dortigen Prüfungen und Besichtigungen auch sehr einheitlich. Auch wenn es Dir nicht so liegt, solltest Du vielleicht ab und an ins Gesetz oder die Rechtsprechung schauen, bevor Du Tips gibst. Das würde dann vielen Irritationen abhelfen. Gruß Meike
rosebud 12.09.2009 00:11	:respekt: grüsse

Autor	Beitrag
dieter116 12.09.2009 06:03	quote----- Original von dieter116 hallo, gmg auch wenn das Posting entfernt wurde, haben es einige gelesen. Dazu Fragen: Wie begründen die NSM Anwälte den 'Computerbetrug' ? Wodurch werden also die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllt ? Insbesondere der Punkt Vermögensschaden. Das werden Sie dir (und auch Meike) doch wohl mitgeteilt haben. Sieht der Hersteller hier einen Verstoss gegen die SpVO , wenn ja warum ? Warum kann ein Angestellter des OA die Öffnung eines Gerätes verlangen ? Welche Rechtsverordnung ermächtigt ihn ? ----- Gmg könnzest Du diese Fragen nun mal beantworten ! Du hast doch von NSM die Antworten bekommen. Und TM, das es sich nicht um einen Novo handelt sehe ich selbst. Ich erkenne nur ein adp Ergoline Gehäuse, aber wenn ihr das besser erkennt, was für ein Gerät ist es genau?
Meike 12.09.2009 06:26	Hallo Dieter, nicht dass sich hier etwas Falsches festsetzt. Mit mir haben keine "NSM Anwälte" gesprochen. Ich bin daher, genau wie Du, sehr gespannt auf die Antwort von gmg. Da er aber in seinem entfernten Posting immer nur vom §284 StGB geschrieben hatte, weiß ich nicht, ob überhaupt "Dinge" zum §263 a StGB "besprochen" wurden. Gruß Meike P.S.: Die letzte Meinung von gmg zum Thema "§284 StGB", die war vom 25.08.2009, 21:19 h, und kann man hier im Thema unter Beitrag 70 nachlesen.

Autor	Beitrag
TM 12.09.2009 10:35	hi dieter, nun nochmal langsam. das thema hier z.Zt. ist manipulierte software auf Novoline 2 Festplatten und im finstern walde hat man im april ein gerät (hersteller spielt keine rolle) beschlagnahmt und zur anzeige gebracht welches vermutlich statt CC3 noch CC2 als softwarestand hatten. und dann wurden auch noch drei Trendy verhaftet. zu lesen: Auch in der Spielothek in der Sonnewalder Straße stießen die Kontrolleure auf Gesetzesverstöße. So sind bei sogenannten Fun-Spielen Rabatte gewährt worden: ein Spiel für 50 Cent, drei Spiele für ein Euro, sechs Spiele für zwei Euro. „Das ist verboten“, so Stellmach, der sofort anwies, die drei Spielgeräte auszustellen. ----- ich denke die meisten verstehen was ich meine. gruss TM

Autor	Beitrag
Corleis 12.09.2009 14:24	quote----- Herzberger Polizei beschlagnahmt Automat in Spielothek Herzberg Mitarbeiter des Finsterwalder Ordnungsamtes kontrollierten dieser Tage die beiden Spielotheken der Stadt. Dabei ist ein Geldspielautomat mit einer unzulässigen Software gefunden worden. Das Gerät wurde noch während der Kontrolle von der Polizei beschlagnahmt und versiegelt. 03.04.2009 Die in einem Spielautomaten in der Spielothek in der Langen Straße entdeckte Software sei nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, die für die Vergabe der Prüfsiegel zuständig ist, genehmigt, erklärte Frank Stellmach, der die Kontrolle leitete. Er habe den Verdacht, dass es sich um ein illegal betriebenes Geldspielgerät handele. Aus welchen Gründen die betreffende Software verboten ist, sei ihm nicht bekannt. Der Betreiber der betreffenden Spielothek habe nichts von der verbotenen Software auf einem seiner Spielgeräte gewusst, versicherte er. „Ich werde vom Hersteller der Geräte regelmäßig aufgefordert, eine neue Software aufzuspielen. Ich muss davon ausgehen, dass hier alles mit rechten Dingen zugeht.“ Ob und wer hier inwieweit mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, wird jetzt ein Ermittlungsverfahren ergeben. Zunächst gibt es eine Anzeige gegen Unbekannt. Auch in der Spielothek in der Sonnewalder Straße stießen die Kontrolleure auf Gesetzesverstöße. So sind bei sogenannten Fun-Spielen Rabatte gewährt worden: ein Spiel für 50 Cent, drei Spiele für ein Euro, sechs Spiele für zwei Euro. „Das ist verboten“, so Stellmach, der sofort anwies, die drei Spielgeräte auszustellen. In beiden Spielotheken sind die Betreiber aufgefordert worden, die Trennwände zwischen den Spielautomaten zu verlängern. „Jeder Besucher soll nur an zwei Geräten gleichzeitig spielen dürfen – so will es der Gesetzgeber“, erläuterte der Mann vom Ordnungsamt. Den Betreibern werden zwei Wochen Zeit gegeben, die Trennwände zu verändern. In beiden Spielotheken ist offensichtlich auch gegen das Rauchverbot verstoßen worden: In der Sonnewalder Straße sind die Kontrolleure gleich mit einem vollen Aschenbecher vom Vortag begrüßt worden, in der Langen Straße stand ein Ascher an jedem Spielgerät. Verstöße gegen die Prüfpflicht der Spielautomaten sind dagegen nicht festgestellt worden – alle Spielgeräte trugen ein gültiges TÜV-Siegel, das allerdings alle zwei Jahre neu vergeben werden muss. ----- Falsche Programmversion,Rabatte am Trendy und dann noch:[size=24]Aschenbecher!!! Es ist mir eine Herzensangelegenheit zu betonen, daß wir ehrlichen Aufsteller uns von solchen kriminellen Machenschaften distanzieren und so etwas aufs schärfste verurteilen! [size=14]Im Ernst: Können die Damen und Herren von der Polizei und dem Ordnungsamt bitte sofort aufhören unsere Steuergelder zu verschwenden und sich um die echten Probleme kümmern. Sollte bei den zuständigen Stellen arbeitsbedarf bestehen, gibt dieser Treat genügend Hinweise, wo Kontrollen anzusetzen wären. :danke:

Autor	Beitrag
gmg 12.09.2009 18:02	quote----- Original von dieter116 Original von dieter116 hallo, gmg auch wenn das Posting entfernt wurde, haben es einige gelesen. Dazu Fragen: Wie begründen die NSM Anwälte den 'Computerbetrug' ? Wodurch werden also die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllt ? Insbesondere der Punkt Vermögensschaden. Das werden Sie dir (und auch Meike) doch wohl mitgeteilt haben. Sieht der Hersteller hier einen Verstoss gegen die SpVO , wenn ja warum ? Warum kann ein Angestellter des OA die Öffnung eines Gerätes verlangen ? Welche Rechtsverordnung ermächtigt ihn ? ----- Gmg könntest Du diese Fragen nun mal beantworten ! Du hast doch von NSM die Antworten bekommen. Und TM, das es sich nicht um einen Novo handelt sehe ich selbst. Ich erkenne nur ein adp Ergoline Gehäuse, aber wenn ihr das besser erkennt, was für ein Gerät ist es genau? Nein, Dieter ! <u>Computerbetrug</u> Ich kann nicht. Selbst wenn ich es könnte, würde ich es wegen z. Zt. wahrscheinlich laufender Verfahren (vgl. Schreiben NSM vom 18. 08. 2009) nicht machen. <u>Kontrolle</u> In den Wortbeiträgen gibt es z. Zt. NICHTS, was nicht vorhersehbar gewesen wäre. Für alle diese Argumentationsketten sind Lösungen angedacht. Mal wieder teilweise ganz einfache Lösungen ! :wink: Diese Lösungen sind sicherlich juristisch geprüft worden. Schön, dass ihr nicht drauf kommt. Wird bestimmt Überraschungen geben. NSM wird wohl langsam erwachsen. <u>§ 284 StGB</u> Da sage ich nichts. Da gibt es hier ja eine Spezialistin. Hoffentlich... Und ich habe nie behauptet, dass Meike mit "NSM Anwälten" gesprochen hat.

Autor	Beitrag
	Grüße

Autor	Beitrag
gmg 12.09.2009 18:09	quote----- Original von Corleis Herzberger Polizei beschlagnahmt Automat in Spielothek Herzberg Mitarbeiter des Finsterwalder Ordnungsamtes kontrollierten dieser Tage die beiden Spielotheken der Stadt. Dabei ist ein Geldspielautomat mit einer unzulässigen Software gefunden worden. Das Gerät wurde noch während der Kontrolle von der Polizei beschlagnahmt und versiegelt. 03.04.2009 Die in einem Spielautomaten in der Spielothek in der Langen Straße entdeckte Software sei nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, die für die Vergabe der Prüfsiegel zuständig ist, genehmigt, erklärte Frank Stellmach, der die Kontrolle leitete. Er habe den Verdacht, dass es sich um ein illegal betriebenes Geldspielgerät handele. Aus welchen Gründen die betreffende Software verboten ist, sei ihm nicht bekannt. Der Betreiber der betreffenden Spielothek habe nichts von der verbotenen Software auf einem seiner Spielgeräte gewusst, versicherte er. „Ich werde vom Hersteller der Geräte regelmäßig aufgefordert, eine neue Software aufzuspielen. Ich muss davon ausgehen, dass hier alles mit rechten Dingen zugeht.“ Ob und wer hier inwieweit mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, wird jetzt ein Ermittlungsverfahren ergeben. Zunächst gibt es eine Anzeige gegen Unbekannt. Auch in der Spielothek in der Sonnewalder Straße stießen die Kontrolleure auf Gesetzesverstöße. So sind bei sogenannten Fun-Spielen Rabatte gewährt worden: ein Spiel für 50 Cent, drei Spiele für ein Euro, sechs Spiele für zwei Euro. „Das ist verboten“, so Stellmach, der sofort anwies, die drei Spielgeräte auszustellen. In beiden Spielotheken sind die Betreiber aufgefordert worden, die Trennwände zwischen den Spielautomaten zu verlängern. „Jeder Besucher soll nur an zwei Geräten gleichzeitig spielen dürfen – so will es der Gesetzgeber“, erläuterte der Mann vom Ordnungsamt. Den Betreibern werden zwei Wochen Zeit gegeben, die Trennwände zu verändern. In beiden Spielotheken ist offensichtlich auch gegen das Rauchverbot verstoßen worden: In der Sonnewalder Straße sind die Kontrolleure gleich mit einem vollen Aschenbecher vom Vortag begrüßt worden, in der Langen Straße stand ein Ascher an jedem Spielgerät. Verstöße gegen die Prüfpflicht der Spielautomaten sind dagegen nicht festgestellt worden – alle Spielgeräte trugen ein gültiges TÜV-Siegel, das allerdings alle zwei Jahre neu vergeben werden muss. ----- [size=18]Falsche Programmversion,Rabatte am Trendy und dann noch:[size=24]Aschenbecher!!! Es ist mir eine Herzensangelegenheit zu betonen, daß wir ehrlichen Aufsteller uns von solchen kriminellen Machenschaften distanzieren und so etwas aufs schärfste verurteilen! [size=14]Im Ernst: Können die Damen und Herren von der Polizei und dem Ordnungsamt bitte sofort aufhören unsere Steuergelder zu verschwenden und sich um die echten Probleme kümmern. Sollte bei den zuständigen Stellen arbeitsbedarf bestehen, gibt dieser Treat genügend Hinweise, wo Kontrollen anzusetzen wären. :danke:

Autor	Beitrag
	[SIZE=20]Einspruch Corleis ! Ein Geldspielgerät mit einer nicht von der PTB zugelassenen Softwareversion zu entdecken, halte ich für eine hervorragende Leistung des entsprechenden Ordnungsamtes ! Liegt dieser Ort nicht in Brandenburg ? Gab es hier nicht mal einen Beitrag zu der landesweiten Begehung in Brandenburg 2009 ? Gab es hier nicht mal einen Beitrag zu ADP-Geräten mit verfirsteter Software ? Grüße
dieter116 12.09.2009 19:36	Ich wurde von einem Berater des Hauses NSM Löwen angesprochen, der wohl mit Dir telefoniert hatte. Dieser Anrufer hatte wohl versucht, die (natürlich ebenfalls irrige) Ansicht der Justiziere des Hauses NSM Löwen bei Dir vorzubringen. Diese Justiziere sehen sehr wohl die Voraussetzungen des § 284 StGB als erfüllt an. Überzeugen können hat er Dich wohl nicht. Das ist der Originaltext, also nicht direkt mit Anwälten von NSM , aber fast. gmg, aber die Ansicht der Justiziere von NSM , kannst Du hier doch wiedergeben ohne dich auf ein laufendes Verfahren zu berufen. Finsterwalde liegt in Brandenburg. Hier ging es mir auch eher um die Vorgehensweise. Nicht OA verlangt Geräteöffnung sondern Polizei versiegelt es. Leider liess sich das Gerät auch mit Lupe nicht eindeutig identifizieren, aber es konnte hier ja jemand. Dann sieht man ja, ob es verfrister Software sein könnte. (Auch auf diese Firma soll das zutreffen, was für die andere gelten soll.) Welches war es denn nun ? Bie den Unterhaltungsgeräten ist die SpVO wohl etwas über das Ziel herausgeschossen, dafür fehlt es woanders.

Autor	Beitrag
Corleis 12.09.2009 20:33	quote----- Original von gmg Ein Geldspielgerät mit einer nicht von der PTB zugelassenen Softwareversion zu entdecken, halte ich für eine hervorragende Leistung des entsprechenden Ordnungsamtes ! ----- Richtig! Die haben sich offensichtlich durch viele Internetseiten gearbeitet um die aktuellen Stände mit den verfristetn abzugleichen. :respekt: Die aktuelle Entwicklung zeigt aber, daß das Problem bei Softwareversionen liegt, die zugelassen sind. Wenn ich das hier nicht ganz falsch verstanden habe, dann nehme ich einen Dongle oder eine Festplatte - und schwubdiwub - sind mal eben 10% weniger Auszahlung. Na ja - eventuell wird da was behauptet aber es kann ja alles abgestritten werden. Bis dann eine Änderung im Gewinnplan auffällt und schon wieder: Schwubdiwub mal eben einen Reset und alles ist wieder gut... :wand: Ich möchte natürlich nicht vergessen zu sagen: All das passiert mit korrekter, zugelassener Software.:heul:

Autor	Beitrag
TM 12.09.2009 22:01	hallo gmg , du weißt schon, wie das ermittlungsverfahren dort ausgeht,es wird eingestellt und das mit Recht. Schade für die dann frustierten Beamten,da wäre noch etwas Aufklärung nachzuholen. 1.die preiseinstellung beim trendy ist zum glück noch nicht vorgeschrieben. 2.ein nicht ganz aktueller softwarestand wiegt kaum schwerer als eine versäumte ASU ,(die abgaswerte sind meistens noch in ordnung). fast jeden monat kommen neue updates ,manipulationsschutz,geräteprüfung wenn dann mal update verschlafen wird ist das zu verstehen. es ist auch nicht so das der vohergehende softwarestand wegen illegalen glückspiel geändert wird. Ein Siegel hätte gereicht dann klappts beim nächstenmal. hallo dieter, nein,ich hab nicht schärfere augen wie du, ich stell mir das szenario nur anders vor : landesweite spielhallenbegehung in brandenburg wegen umsetzung der neuen spielverordnug, da wurden auch polizeibeamte dazu genommen. die truppe kommt in die spielhalle mit checkliste in der hand : abstände kontrollieren ,zulassung-karte kontollieren checksumme und programmstand kontrollieren auweh, aufsteller hat gepennt noch CC2 drauf. was du vermutest hätte so nicht festgestellt werden können. aber dann wäre wirklich finster im walde. TM

Autor	Beitrag
Meike 13.09.2009 05:56	Hallo Dieter, damit sich auch hier nichts Falsches festsetzt, mit mir hat sich niemand von NSM "über die Voraussetzungen vom §284 StGB" unterhalten. Gruß an alle, einige wissen es hier schon. Ich reagiere sehr ungehalten, wenn Menschen veröffentlichen/verbreiten worüber sie oder man sich angeblich mit unterhalten habe. Lügen mag ich überhaupt nicht! Daher sollten einige Herrschaften hier Rundmails/Rundtelefonate zu angeblich aufgebauten Kontakten, zu angeblich geführten Sachverhaltsgesprächen oder ähnlichen unterlassen. Gmg, um es noch mal auf einen einfachen Punkt zu bringen. Du bist der einzige hier, der Empfehlungen / Tips gibt, welche zudem eine extrem niedrige Halbwertszeit haben und grundsätzlich über Deine "Meinungsfreiheit", anstatt über Tatbestandsmerkmale oder Rechtsprechung begründet werden - siehe u.a. den Beitrag 70 in diesem Thema. Beantworte doch einfach mal die Frage zu Deinem letzten Tip. Nach welcher Rechtsgrundlage darf wer, von wem die Öffnung einer Geldspielgerätesür verlangen, um ein Herstellersiegel zu überprüfen? Gruß Meike

Autor	Beitrag
dieter116 13.09.2009 09:05	Ich wurde von einem Berater des Hauses NSM Löwen angesprochen, der wohl mit Dir telefoniert hatte. Dieser Anrufer hatte wohl versucht, die (natürlich ebenfalls irrige) Ansicht der Justiziare des Hauses NSM Löwen bei Dir vorzubringen. Diese Justiziare sehen sehr wohl die Voraussetzungen des § 284 StGB als erfüllt an. Überzeugen können hat er Dich wohl nicht. quote----- Original von Meike Hallo Dieter, damit sich auch hier nichts Falsches festsetzt, mit mir hat sich niemand von NSM "über die Voraussetzungen vom §284 StGB" unterhalten. ----- Gut, wenn du das sagst, es liest sich aber so aus dem von mir zitierten Beitrag heraus. TM nochmal, ich habe nicht wegen einer angeblich manipulierten Software den Finsterwalde-Beitrag gepostet, sondern wollte auf den Ablauf der Überprüfungsmassnahmen von OA und Polizei hinweisen. (OA prüft von aussen, Polizei versiegelt) Das aber auch bei diesem Hersteller das Gleiche laufen soll, wie bei den Novos ist inzwischen vielen bekannt. Auch als die Programme noch im Eprom waren , soll es Spezialversionen für seine Spielotheken gegeben haben. (Will mich mal vorsichtig ausdrücken.) Man soll Datenbanken bei einer Stelle abgeben können, einige Minuten warten, eine Gebühr bezahlen und bekommt die dann mit heruntergestzter Quote wieder. Nachweisen lässt es sich weder von aussen noch durch eine SV-Prüfung. Das ausgelesene und zu überprüfende xc-file ist identisch
Meike 13.09.2009 11:59	Hallo Dieter, da wurde offensichtlich gmg etwas glaubhaft versichert zu meiner Person und er hatte es ungeprüft veröffentlicht. - bei mir angerufen oder nachgefragt, obwohl wir uns privat seit einigen Jahren kennen, hatte er nicht - Im Bereich des Spielrechts gibt es da einige, die leider eine ähnliche Arbeitsweise an den Tag legen. Gruß Meike
dieter116 14.09.2009 06:14	Eben, glaubhaft versichert !

Autor	Beitrag
Meike 16.09.2009 05:37	Hallo gmg, in Beitrag 126 hier im Thema (noch gar nicht so lange her) hast Du geschrieben: "Was ist also zu tun? Das Gerät ist zu öffnen. Dann sieht man sich das unverletzte Siegel an. Lösung wie immer: Ganz einfach!" Nun bist Du von mehreren nach der Rechtsgrundlage für diese Empfehlung gefragt worden. Keine Antwort! In Beitrag 151 hier im Thema (noch gar nicht so lange her) hast Du geschrieben: "In den Wortbeiträgen gibt es z.Zt. NICHTS, was nicht vorhersehbar gewesen wäre. Für alle Argumentationsketten sind Lösungen angedacht. Mal wieder teilweise ganz einfache Lösungen! Diese Lösungen sind sicherlich juristisch geprüft worden. Schön, das Ihr nicht drauf kommt. Wird bestimmt Überraschungen geben. NSM wird langsam erwachsen." Der Beitrag hatte für mich persönlich ein gewisses Grundschulhofniveau "Herr Lehrer, ich weiß was, aber ich sag das nicht. Mein großer Bruder hat gesagt...." Frage: Schaffst Du es irgend eine Deiner Empfehlungen / Tips rechtlich selbstständig zu begründen oder wird nur "geflüstert" und Du gehst davon aus, dass es "sicherlich juristisch geprüft worden" ist? Und da auch dieser Wortbeitrag sicherlich "vorhersehrbar war", hoffe ich, dass Du auch eine Antwort dazu einstellst. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Corleis 16.09.2009 15:42	quote----- Original von Meike Mal wieder teilweise ganz einfache Lösungen! Diese Lösungen sind sicherlich juristisch geprüft worden. Schön, das Ihr nicht drauf kommt. Wird bestimmt Überraschungen geben. Meike ----- Vielleicht werden ja jetzt in einer beispiellosen Aktion alle Schlösser getauscht und Generalschliessungen eingebaut. Dann kann jeder beim Konkurrenten selber nachsehen.:D
Meike 16.09.2009 17:11	Hallo David, das hatte nicht ich geschrieben, sondern gmg im Beitrag 151 hier im Thema. Gruß Meike
Corleis 16.09.2009 20:27	quote----- Original von Meike Hallo David, das hatte nicht ich geschrieben, sondern gmg im Beitrag 151 hier im Thema. Gruß Meike ----- RICHTIG!!! Sorry, mein Fehler!!!
Meike 17.09.2009 05:31	David, ich hatte die "alten" (einige Tage alten) Beiträge von gmg nur zitiert, da Fragen zu seinen Empfehlungen immer noch nicht beantwortet waren. Aber gmg hat dafür dann lieber in anderen Themen nochmal die alten Beiträge aus 2007 neu eingestellt. Gruß Meike
gmg 24.09.2009 22:10	Heute hatte ich das Vergnügen, die ersten Novo Liner mit "Build 75" in der Aufstellung vorzufinden. Grüße

Autor	Beitrag
gmg 26.09.2009 19:06	Noch einmal zur Erinnerung (Stand 24. 03. 2009) Frage zu 6.: ob ihr Erkenntnisse vorliegen, dass die Geldgewinnspielgeräte der neuen Generation – ähnlich wie die Fungames – missbräuchlich zum verbotenen Glücksspiel missbraucht werden; nimmt das Wirtschaftsministerium BW im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung: Belastbare Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Allerdings wurde bekannt, dass bei einem sehr verbreiteten Geldgewinnspielgerätemodell durch externe Festplatten Einfluss auf die Gewinndarstellung genommen werden konnte. Die derart manipulierten Geräte konnten damit zu Auszahlungen veranlasst werden, ohne dass ein entsprechendes Spielergebnis vorlag, also auch, wenn gar nicht an ihnen gespielt worden war. Der Hersteller hat daraufhin ein Update der Spielprogramme entwickelt, um derartigen – von Hackern entwickelten – Manipulationsmöglichkeiten entgegenzuwirken. Der Hersteller ist auch gehalten, die Manipulationssicherheit der Spielgeräte und ihrer Komponenten sicherzustellen, da dies nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 SpielV Voraussetzung für die Gerätezulassung ist. Grüße
Meike 27.09.2009 05:48	Hallo gmg, Dein Beitrag hat weder von der Begehungsart, noch von der daraus resultierenden Möglichkeit, noch der sich daraus ergebenden strafrechtlichen Konsequenz etwas mit dem Eingangsbeitrag von r2d2 zu tun. Nur eine Parallele lässt sich schön erkennen, mit dem neuen "Build" soll alles wieder OK sein. Gruß Meike
gmg 27.09.2009 12:52	Hallo Meike, insofern hoffe ich auch ein bisschen auf diese große Anfrage: 14/4936 Landtag Baden-Württemberg Damals gab es ein Problem, heute gibt es wieder ein Problem. Vllt. denkt ja jemand mal intensiv über eine Problemlösung nach. Bin mal gespannt. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 10.10.2009 06:55	Gruß an alle, anbei zur Erinnerung. Erinnert mich an den Spruch: "Es ändern sich nicht die Probleme, sondern nur die Namen. " http://www.funautomat.com/ftopic78.html - da die Seite plötzlich nicht mehr anzeigbar ist, anbei der Cache - http://209.85.135.132/search?q=cache:uZoH7vzWPcAJ:[URL]www.funautomat.com/ftopic78.html+magic+games+manipulation+automat+forum&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de Gruß Meike
gmg 10.10.2009 11:21	quote----- Original von Meike Gruß an alle, - da die Seite plötzlich nicht mehr anzeigbar ist, anbei der Cache - Gruß Meike ----- Die sollen angeblich "finanzielle Probleme" haben. :geist aufgeben: Grüße
MSK 10.10.2009 16:17	ich dachte die Seite sei gehackt worden, aber auf jeden Fall ist es interessant zu lesen, wer sich alles dort aufhält ;-)
dunkelbier 24.10.2009 17:16	www.funautomat.com steht zum verkauf.
gmg 27.10.2009 15:52	Hallo r2d2 ! Ich habe mir heute noch einmal Dein Bild im Eingangsbeitrag mit der Novo Line Spieleauswahl angesehen. Dabei ist mir aufgefallen, dass im Spiel "links mitte" (Carmens`s Love) die Spielbezeichnung nicht angegeben worden ist. Hast Du da etwas "gemacht", damit die Dame besser zur Geltung kommt ? :applaus: Zum Vergleich habe ich noch ein Bild von der "richtigen" Spieleauswahl beigefügt ! Grüße

Autor	Beitrag
gmg 30.11.2009 09:37	Und nicht vergessen.... ab dem 01. 12. 2009 ist nur noch die Softwareversion "Build 75 " auf allen Novo Line und Novo Line II Geldspielgeräten zugelassen. Grüße
Meike 01.12.2009 06:05	Hallo gmg, nach welcher gesetzlichen Grundlage ist der Aufsteller verpflichtet, Build 75 aufzuspielen? Es gibt auch viele Novoliner, wie ich mir erklären ließ, die nicht in einem "Abhängigkeitsverhältnis" (Miete) zum Hersteller stehen. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die "Verfristungen" bestimmt? Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 01.12.2009 11:55	quote----- Original von Meike Hallo gmg, nach welcher gesetzlichen Grundlage ist der Aufsteller verpflichtet, Build 75 aufzuspielen? Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die "Verfristungen" bestimmt? Gruß Meike ----- Vor Beantwortung Deiner Fragen noch einmal das grundsätzliche Prozedere vorweggestellt: Bevor (Nachbau)Geldspielgeräte (GSG) in Deutschland in die Aufstellung gelangen dürfen, muss ein Prototyp (das sog. Bauartmuster) mit einem Antrag auf Zulassung durch einen Antragsteller der Prüfbehörde (PTB) zugeleitet werden. Die PTB überprüft den "Vorgang" und erteilt ggf. eine Zulassung für das Gerät. Zur Bauartprüfung: Vor Erteilung einer Bauartzulassung erfolgt eine Prüfung des Bauartmusters und der vom Antragssteller einzureichenden Unterlagen. Die Prüfung wird in der PTB auf der Grundlage der geltenden Technischen Richtlinie durchgeführt. Die Prüfung dient dem Ziel, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen festzustellen. Nach der Bauartprüfung erfolgt die Bauartzulassung. Die Bauartzulassung ist die Erteilung eines Bescheides in Form des Zulassungsscheins, in dem nach Durchführung der Bauartprüfung die Konformität der Bauart mit den Bestimmungen der Spielverordnung bestätigt wird und nähere Angaben zu den technischen Eigenschaften der Bauart gemacht werden. Die Bauartzulassung berechtigt zum Abruf von Zulassungsbelegen und zum Inverkehrbringen der Nachbaugeräte. Zulassungsinhaber wird derjenige Antragsteller, dem ein Zulassungsschein ausgehändigt wird. (= im Regelfall der Hersteller der Spielgeräte). Nun dürfen die sog. Nachbaugeräte durch den Zulassungsinhaber (Hersteller) produziert werden. Nachbaugeräte sind identische Ausfertigungen zum Bauartmuster. Nachbaugeräte einer zugelassenen Bauart erhalten einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Für jedes Nachbaugerät einer zugelassenen Bauart erhält der Inhaber der Zulassung auf Antrag einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Der Zulassungsbeleg enthält die Bezeichnung des Spielgerätes, den Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung, den Beginn und das Ende der genehmigten Aufstellzeit des Nachbaugerätes und Hinweise auf die beim Betrieb des Nachbaugerätes zu beachtenden Vorschriften. Nun kann der Zulassungsinhaber das zugelassene Nachbaugeldspielgerät an den Kunden verkaufen (etc.). Der Kunde erhält vom Zulassungsinhaber - das Geldspielgerät - den Zulassungsbeleg (einschließlich des Zulassungszeichen).

Autor	Beitrag
	Das Zulassungszeichen ist im Original am Geldspielgerät zu befestigen. Das Geldspielgerät kann am geeigneten Standort aufgestellt werden. Kommen wir zu den Zulassungsnachträgen (Build 75 ergibt sich aus einem Zulassungsnachtrag) Ein Zulassungsnachtrag ist eine Ergänzung oder Änderung zu einem früher erteilten Zulassungsschein, der Bestandteil der gültigen Bauartzulassung wird. Nachträge werden nur zur Beseitigung von Fehlfunktionen oder zur Verbesserung von Sicherungsmaßnahmen erteilt. Bei neuen Softwareversionen gibt es zwei unterschiedliche Arten: Bei Zulassungsnachträgen werden alte Softwareversionen für ungültig erklärt, wenn neuere Entwicklungen oder Bewertungen dazu führen, dass die Einhaltung der Spielverordnung als nicht mehr gegeben oder als nicht mehr ausreichend sicher beurteilt wird. Eine solche Ungültigkeitserklärung der Zulassung muss nicht ausgesprochen werden, wenn verbesserte Sicherheitsmaßnahmen bzw. Fehlerbeseitigungen freiwillig durchgeführt werden oder rein präventiv erfolgen. Es gibt also verfristete und nicht verfristete neue Softwareversionen in den Zulassungsnachträgen. Bei Build 75 handelt es sich um eine verfristete (= ungültige) Softwareversion Bei Spielgeräten mit einer nicht gültigen Softwareversion handelt es sich um Fälle, bei denen eine nicht zugelassene Softwareversion aufgespielt worden ist oder eine ehemals gültige Version verfristet worden und deren Frist abgelaufen ist. Die Aufstellung von Spielgeräten mit ungültigen Softwareversionen ist nicht zulässig. Solche Geräte sind aus dem Verkehr zu ziehen, bis der zulassungskonforme Zustand hergestellt ist. Eine Verlängerung gemäß §7 SpielV kann nicht bzw. erst dann erteilt werden, wenn der zulassungskonforme Zustand hergestellt ist. Der Inhaber der Zulassung (Hersteller) hat dafür zu sorgen, dass Informationen über Veränderungen oder den Ablauf von Gültigkeiten (z. B. von Softwareversionen) weitergegeben bzw. entsprechende Umtausche (z. B. Softwareupdates) vorgenommen werden. Nach welcher gesetzlichen Grundlage ist der Aufsteller verpflichtet, Build 75 aufzuspielen ? Nach § 15 Abs. 1 SpielV wird die Zulassung eines Spielgerätes durch einen Zulassungsschein (Innerstaatliche Bauartzulassung) bekundet. Aus Absatz 2 geht hervor, dass auch Änderungen eines Zulassungsscheines möglich sind, die in Form von "Nachträgen zum Zulassungsschein" durch die PTB ausgestellt werden. Änderungen werden durch die PTB auch als "Teilrücknahme der Zulassung" bezeichnet. Insgesamt handelt es sich nach der Ausstellung bzw. Änderung des Zulassungsscheins um ein Spielgerät, dessen Bauart mit etwaigen Änderungen durch die PTB zugelassen ist. Nur solche Spielgeräte dürfen nach § 33c Abs. 1 Satz 2 GewO aufgestellt werden. Lässt ein Gewerbetreibender, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, die Aufstellung ohne Übereinstimmung mit dem Zulassungsschein und seinen Änderungen zu, ist er aufgrund § 3 a SpielV dazu nicht berechtigt. § 3 a SpielV verweist auf den § 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO. Dieser regelt wiederum, dass der Gewerbetreibende zur Aufstellung nur Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 zulassen darf, deren Bauart durch die PTB zugelassen ist.

Autor	Beitrag
	Stellt der Aufsteller ohne Zulassung auf, begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SpielV. Damit ist nicht der Hersteller (Zulassungsinhaber), sondern der Gewerbetreibende (Aufsteller) für veraltete und damit nicht mehr zugelassene Softwareversionen in aufgestellten Spielgeräten verantwortlich. Grüße
Meike 02.12.2009 18:53	Hallo gmg, es gibt die Änderung, den Widerruf und die Rücknahme. - Ende - Es gibt keine "Teilrücknahme"! Das hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen ! Der § 15 Abs. 2 SpielV ist keine Rechtsgrundlage die einen Aufsteller tangiert. Ich glaube, dass Du die Unterscheidungen zwischen Änderung, Widerruf und Rücknahme nicht verstanden hast. Im Merkblatt für Antragsteller (Geldspielgeräte) Version 3.2, vom 11.06.2008, Seite 6 findest Du die Erläuterung. Dann siehst Du auch, dass die Verfristungen extremst "Hinken". Die PTB hat dort zwar geschrieben "kann die Zulassung von der PTB zurückgenommen oder widerrufen werden (§ 33 e GewO)" d.h. dort hat mal wieder jemand von der PTB Gesetze neu ausgelegt, aber das ist falsch, denn der § 33 e GewO heißt "sind zurückzunehmen oder zu widerrufen" Da die PTB keine Gesetzgebungsfunktion hat, kann sie aus einer Mussvorschrift nicht einfach selbstständig eine Kannvorschrift machen. Wenn jemand eine rechtliche Erläuterung zu den "Verfristungen" hat, bitte posten. Gruß Meike
RudiCartell 06.12.2009 11:02	Mir erscheint das rege Interesse von 2-3 neuen Forenmitgliedern an verstaubten Beiträgen der letzten 4 Jahre recht bemerkenswert, weil sich die Optik der ersten Seite im Spielrecht doch signifikant verändert hat und einige Diskussionen der letzten 3 Tage dadurch als quasi irrelevant auf Seite 2 und 3 verschoben sind. Die Motivation mag ja durchaus ehrenhaft sein, aber für mich sieht es so aus als wenn dort mal ein Experte der Forenverwaltung drüber schauen sollte. Also deshalb dieser OFF-Topic Beitrag. Aber es könnte ja auch etwas mit manipuliertem "Screen" zu tun haben. Gruß vom Rudi .

Autor	Beitrag
gmg 06.12.2009 15:35	quote----- Original von RudiCartell Mir erscheint das rege Interesse von 2-3 neuen Forenmitgliedern an verstaubten Beiträgen der letzten 4 Jahre recht bemerkenswert, weil sich die Optik der ersten Seite im Spielrecht doch signifikant verändert hat und einige Diskussionen der letzten 3 Tage dadurch als quasi irrelevant auf Seite 2 und 3 verschoben sind. Die Motivation mag ja durchaus ehrenhaft sein, aber für mich sieht es so aus als wenn dort mal ein Experte der Forenverwaltung drüber schauen sollte. Also deshalb dieser OFF-Topic Beitrag. Aber es könnte ja auch etwas mit manipuliertem "Screen" zu tun haben. Gruß vom Rudi . ----- Dieser Eindruck drängt sich mir auch auf, Rudi ! Die Themen haben wohl irgend welche Nerven getroffen. Grüße
Meike 06.12.2009 18:47	Hallo gmg, hallo Rudi, soviel Bestätigung, - denn die Herren machen sich wirklich Mühe - dass wir hier mal wieder die richtigen Themen angepackt haben, ist doch erfrischend. Diesmal finde ich es auch wesentlich netter als sonst, denn die anderen Störfeuer waren immer mit erheblichen Verbalattacken (Beleidigungen, Diskreditierungen etc.) ausgestattet. Gruß Meike
gmg 07.12.2009 16:51	Nach meiner Einschätzung hat es hier in den letzten Tagen nur ein wirklich neues Thema gegeben. Grüße
Meike 08.12.2009 05:19	Hallo gmg, Du musst den Zeitversatz zur 1. Anmeldung betrachten, dann hast Du die Themen. Gruß Meike
Meike 27.12.2009 08:57	Aufgrund der "neuen" Fragestellung zum Umsatz in Spielhallen nach vorne gezogen, zum Nachlesen. Dann kann man viele Doppelpostings sparen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
jasper 27.12.2009 09:18	hier meine Fragen: Frage zum Spielhallengewinn
tapier 24.01.2010 23:26	Novoline - da geht noch was. Ich hatte heute das Vergnügen ein Gespräch zwischen einem (zweifelhaften) Aufsteller und einem Techniker mitzuhören. Es ging im Prinzip darum an die versiegelten USB Ports dieses Gerätes zu kommen um dann mit einer Spezialsoware auf die Buchhaltung zuzugreifen. Kurz gesagt: Die Buchaltungsdaten werden überschrieben, die aktuelle Stundeneinnahme einfach ins minus gesetzt und der Spielezähler entsprechend angehoben. Mit dem Ergebniss das den Geräten eine grosse Minuskasse mitgeteilt wird und diese nun in den nächsten Monaten kräftig kassieren, zu Lasten der Spieler und natürlich auch dem Fiskus. An genauere Infos ist nicht razukommen. Es geht also noch was.
dieter116 25.01.2010 05:10	Wo sind die USB Ports versiegelt ? http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/ZULASSUNGEN%203.1/G-2028.PDF
gmg 25.01.2010 07:43	Nach meinem Kenntnisstand sind bei Build 75 nur Tastatur- und Mausanschluß versiegelt worden. Grüße

Autor	Beitrag
jasper 25.01.2010 08:36	quote----- Original von tapier Novoline - da geht noch was. Ich hatte heute das Vergnügen ein Gespräch zwischen einem (zweifelhaften) Aufsteller und einem Techniker mitzuhören. Es ging im Prinzip darum an die versigelten USB Ports dieses Gerätes zu kommen um dann mit einer Spezialsoware auf die Buchhaltung zuzugreifen. Kurz gesagt: Die Buchaltungsdaten werden überschrieben, die aktuelle Stundeneinnahme einfach ins minus gesetzt und der Spielezähler entsprechend angehoben. Mit dem Ergebniss das den Geräten eine grosse Minuskasse mitgeteilt wird und diese nun in den nächsten Monaten kräftig kassieren, zu Lasten der Spieler und natürlich auch dem Fiskus. An genauere Infos ist nicht razukommen. Es geht also noch was. ----- Ob „USB Ports“ oder „VDAI- Schnittstelle“, wo liegt für die Herren über Bits + Bytes der Unterschied? Beide Ein-/Ausgänge sind kein Bestandteil der PTB- Bauartzulassung und somit ein Freibrief

Autor	Beitrag
RudiCartell 25.01.2010 09:01	quote----- Original von gmg Nach meinem Kenntnisstand sind bei Build 75 nur Tastatur- und Mausanschluß versiegelt worden. Grüße ----- Das mit dem Verkleben ist doch wohl als Facre mehrfach entlarvt. Die die kleben wissen nicht was sie tun und die die programmieren wissen genau, dass eine PC-Architektur technisch nicht sicher zu schützen ist, wenn man physisch an die Hardware kommt. Werkzeuge, für forensische Untersuchungen gedacht sind, ohne Spuren zu hinterlassen, in der Lage alle Inhalte des Inneren zu gewinnen. PG hat ja nach seinem Statement in der Pressekonferenz zur "geknackten Software" klar zu verstehen gegeben, dass er bei entsprechendem Aufwand keine realistische Chance sieht, die Software dicht gegen Manipulationen zu bekommen. Leider werden aber schon die Dinge, die technisch möglich wären, ausgelassen, um die Nachbaugeräte "dem Stand der Technik" entsprechend gegen Manipulationen zu schützen und die PTB lässt es auch noch zu. @jasper: Die Möglichkeit, die du mitgehört hast, wird sicher mehreren Aufstellern zunehmend angeboten (weil die Margen für Freie sinken). Das Perfide, selbst wenn die Wundermittel nichts taugen, wird keiner dies verfolgen lassen können, weil er ja etwas "Unanständiges" vor hatte und damit werden die "Heilsbringer" bei den Zwielfichtigen auch diverse Placebos plazieren/vekaufen können. Gruß vom Rudi .
tapier 25.01.2010 12:15	Da ich aus dem IT Bereich komme, weiss ich das es kein Problem ist einen Computer mit irgendeiner anderen Software, über USB, Floppy oder sonstwas zu starten um dann auf die gespeicherten Daten zuzugreifen.
Walter B 25.01.2010 17:49	quote----- Original von gmg Nach meinem Kenntnisstand sind bei Build 75 nur Tastatur- und Mausanschluß versiegelt worden. Grüße ----- Völlig richtig, gmg. Deshalb ist der Beitrag von tapier mit Vorsicht zu genießen.

Autor	Beitrag
novocheatr 26.01.2010 19:02	quote----- Original von tapier Da ich aus dem IT Bereich komme, weiss ich das es kein Problem ist einen Computer mit irgendeiner anderen Software, über USB, Floppy oder sonstwas zu starten um dann auf die gespeicherten Daten zuzugreifen. ----- Im Bios muß nur "USB Unterstützung Tastatur und Mouse" aktiviert sein. Dann geht es auch mit USB Tastatur und Platte! Besser noch, die Seagate Platte (Kabel vom Rechner trennen). Dann versucht das Bios ein Boot Device zu finden, aber findet keins. Da ich hier keine Anleitung schreiben will lasse ich es hier bewenden. Aber er wird dann von der Externen USB Platte booten. bye4now
Walter B 26.01.2010 19:43	Die Option vom "USB device booten" haben nur die neueren Biosversionen. Glaube kaum, dass die in den alten Novos verbaut sind..... Trotzdem sind die Geräte technisch gesehen ein Witz. Sieht man auch sehr schön an dem letzten Hinweis eine Fliese als Bohrschutz einzubauen.... bis bessere Ratschläge kommen!
novocheatr 26.01.2010 21:05	quote----- Original von Walter B Die Option vom "USB device booten" haben nur die neueren Biosversionen. Glaube kaum, dass die in den alten Novos verbaut sind..... Trotzdem sind die Geräte technisch gesehen ein Witz. Sieht man auch sehr schön an dem letzten Hinweis eine Fliese als Bohrschutz einzubauen.... bis bessere Ratschläge kommen! ----- Da hast Du recht! Pro-Tech Novoline PC Ja die Fliese, oder Glasspiegel schön mit Teppichklebeband festkleben.
gmg 27.01.2010 08:05	Habe gehört, dass für diese Geräte auch noch die Anschlußzulassung beantragt wird ! Besser wäre es natürlich, wenn die Geräte aus der Aufstellung genommen und in andere Bauarten mit besserer PC-Technik umgebaut würden. Grüße

Autor	Beitrag
gmg 27.01.2010 11:37	In dem Zusammenhang (Anschlußzulassung) dann noch der Hinweis auf diese Studie, die damals mit dazu geführt hat, dass die Laufzeitgeräte abgeschafft worden sind: Feldstudie über die Zuverlässigkeit von Geldspielgeräten Abschlussbericht PTB-IT-15 Abschlussbericht Ob es wohl nicht doch ein Fehler gewesen ist, die Laufzeitgeräte abzuschaffen ? So wären solche Geräte mit "Ablauf der Laufzeit" aus der Aufstellung verschwunden. Das geht heute wohl nicht mehr so einfach. Dazu bedürfte es der Änderung der Spielverordnung im Rahmen der Evaluation, und nicht eines "Schönleitner-Erlasses" ("der reicht rechtlich ja wohl nicht aus"). Grüße
Walter B 27.01.2010 14:17	quote----- Original von gmg Ob es wohl nicht doch ein Fehler gewesen ist, die Laufzeitgeräte abzuschaffen ? So wären solche Geräte mit "Ablauf der Laufzeit" aus der Aufstellung verschwunden. Grüße ----- Ob dann die Nachbaugeräte besser würden, die setzen dann sicher auf die gleiche Technik auf, mag ich bezweifeln. Außerdem versucht Novomatic im Zuge der Rücknahmeaktionen die alten Novos zu tauschen. Auf TR 4.1 sollen alle Novomatic bis Ende des Jahres umgerüstet werden. adp dito. Wer es glaubt, wird seelig. Man muss den Ordnungsämtern der Kommunen einen Anreiz geben, mehr Personal zum Beispiel, zusätzlich zu den Spielhallen die Sekundäraufstellung besser zu kontrollieren. Zumindest da, wo Anzeigen vorliegen. Es werden in der Sekundäraufstellung kaum noch Fun Geräte aufgestellt, sondern zugelassene GGSG. In Wettbüros, aber auch in den anderen bekannten "Standorten". Deshalb haben wir eine andere Problematik! Hier liegt keine Geeignetheitbestätigung vor. Deshalb sind hier die OAs gefragt. Viele kümmern sich aber nicht, trotz Hinweis! Zu diesem Thema werde ich mich zu gegebener Zeit noch einmal äußern!

Autor	Beitrag
gmg 27.01.2010 14:39	quote----- Original von Walter B Ob dann die Nachbaugeräte besser würden, die setzen dann sicher auf die gleiche Technik auf, mag ich bezweifeln. Die "neueren" Nachbaugeräte vo NSM Löwen besitzen zweifellos eine andere technische Basis. Außerdem versucht Novomatic im Zuge der Rücknahmeaktionen die alten Novos zu tauschen. Habe ich auch schon gehört. Gefällt mir. Aber welches prozentuale Ergebnis werden wir bis zum Jahresende vorfinden ? Man muss den Ordnungsämtern der Kommunen einen Anreiz geben, mehr Personal zum Beispiel, zusätzlich zu den Spielhallen die Sekundäraufstellung besser zu kontrollieren. Zumindest da, wo Anzeigen vorliegen. Es werden in der Sekundäraufstellung kaum noch Fun Geräte aufgestellt, sondern zugelassene GGSG. In Wettbüros, aber auch in den anderen bekannten "Standorten". Deshalb haben wir eine andere Problematik! Hier liegt keine Geeignetheitbestätigung vor. Deshalb sind hier die OAs gefragt. Viele kümmern sich aber nicht, trotz Hinweis! Zustimmung ! ----- Der Hersteller wird sicherlich aus diesem Vorgang dazugelernt haben und versuchen, seine Nachbaugeräte - gleich welcher Bauart - demnächst (noch) besser zu schützen! Man kann keine Casinogeräte in den Bereich der Sekundäraufstellung verpflanzen. Grüße
Walter B 27.01.2010 15:30	So, wie es zur Zeit genehmigt wird, Mammutkonzessionen in Gewerbegebieten und an Autobahnraststätten, Wettbüros mit einer zusätzlichen, nicht genehmigten Aufstellung von Geldspielgeräten, geht es jedenfalls nicht weiter! Was ist eigentlich in dieser Branche in Deutschland los? Anarchie, nur weil es den Kommunen schlecht geht? Was zur Zeit abläuft, ist nicht normal. Es muss der Gesetzgeber eingreifen, aber schnellstens!

Autor	Beitrag
hansi 27.01.2010 16:38	quote----- Original von gmg Ob es wohl nicht doch ein Fehler gewesen ist, die Laufzeitgeräte abzuschaffen ? So wären solche Geräte mit "Ablauf der Laufzeit" aus der Aufstellung verschwunden. Das geht heute wohl nicht mehr so einfach. Dazu bedürfte es der Änderung der Spielverordnung im Rahmen der Evaluation, und nicht eines "Schönleitner-Erlasses" ("der reicht rechtlich ja wohl nicht aus";). Grüße ----- Hallo gmg, bei einer solch unqualifizierten Fragestellung solltest Du langsam anfangen über Deinen persönlichen berufsbedingten Tellerrand zu schauen. Die von Dir erwähnte „Feldstudie über die Zuverlässigkeit von Geldspielgeräten“ war reine Makulatur. – Wie Zuverlässig sind diese identischen Geräte innerhalb der Spielbanken? Die Laufzeitbeschränkung hatte bereits mit dem Einzug der vollelektronischen Gerätesteuerung keine Daseinberechtigung mehr und war lediglich eine Erfindung der Gerätehersteller als deren Gelddruckmaschine, aber auch als Gelddruckmaschine der PTB, welche ja mit jeder Bauartzulassung Jahr für Jahr kräftig mitkassierte. Das war eine Erfindung von denselben Geräteherstellern die mit identischer Technik zeitgleich Geräte für die Spielbanken produzierten/en. Nur mit dem Unterschied, dass sich die Spielbankbetreiber eine solche Entmündigung ihrer Eigentumsrechte nicht haben gefallen lassen. In den Spielbanken liefen/laufen solche Geldspielgeräte im Schnitt 6 bis 12 Jahre, und zwar OHNE !Feldstudie! Rechne mal aus, was für eine jährliche Umsatzgarantie Du den Geräteherstellern damit ausschreiben möchtest. 230.000 Geräte, Stückpreis 10.000 EUR = 2.300.000.000,00 € Umsatz in 4 Jahren bzw. 575.000.000,00 € pro Jahr. 10% jährliche Provision für den „Vermittler“ = 57.500.000,00 € ???? Aber das alles wirst Du sicherlich Wissen. Herzlichen Glückwunsch gmg!! Was hältst Du von der Lösung laut Gewerbeordnung (GewO)? Da brauch nichts mehr geändert oder neu geschrieben werden. Die Lösung steht da bereits drin: Wenn die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist dann "Widerruf der Zulassung"!! - Das wäre ein Absicherung auch für die Automatenaufsteller bzw. der Kundschaft dieser Gerätehersteller!

Autor	Beitrag
Walter B 27.01.2010 17:20	Jetzt die Verlängerungen anzweifeln zu wollen, ist sicher nicht der richtige Weg. Es würde auch die Hersteller nicht erfreuen. Die Softwareverträge wären ja hinfällig. Es müsste allerdings eine bessere Auswahl der Klientel getroffen werden, welche Leihgeräte erhalten. Die Standorte müssten überprüft werden, als Auflage für die Verleiher, sprich Hersteller. Also dahingehend, ob die Standorte über eine Geeignetheitsbescheinigung verfügen. Stichprobenartig müsste das von der Hersteller/Verleiherseite überprüft werden müssen. Damit würde man die OAs entlasten. In den Verträgen muss übrigens auch jetzt schon der Standort der Geräte und auch ein Wechsel angegeben werden. Nur das wird nicht überprüft! Würde es vom Verleiher überprüft, würde man nicht nur die OAs entlasten, sondern auch die sekundäre Aufstellung säubern!
gmg 27.01.2010 18:55	quote----- Original von hansi Hallo gmg, Rechne mal aus, was für eine jährliche Umsatzgarantie Du den Geräteherstellern damit ausschreiben möchtest. 230.000 Geräte, Stückpreis 10.000 EUR = 2.300.000.000,00 € Umsatz in 4 Jahren bzw. 575.000.000,00 € pro Jahr. 10% jährliche Provision für den „Vermittler“ = 57.500.000,00 € ???? ----- HUPS ! Ich mache Dir mal eine Gegenrechnung auf an Hand der aktuellen Zahlen: 230.000 Geräte a 200 € monatlich Miete für das Spielepaket * 12 Monate = 552.000.000 € pro Jahr 230.000 Geräte a 200 € monatlich Miete für die Gehäuse * 12 Monate = 552.000.000 € pro Jahr Aktuell wird die Aufstellerschaft also um 1.104.000.000 € pro Jahr durch die Hersteller erleichtert. Mein o. a. Vorschlag würde mit Deinen Zahlen die Aufstellerschaft nur 575.000.000 € pro Jahr kosten. Ersparnis für die Aufstellerschaft also 529.000.000 € pro Jahr ! Muß ich jetzt die o. a. Provision an die Hersteller abliefern ? :heul: Grüße

Autor	Beitrag
Meike 28.01.2010 05:50	Lieber gmg, was willst Du denn mit der erwähnten Feldstudie, und dass dann noch in diesem Thema? Sorry, aber das passt überhaupt nicht! Du solltest lieber fragen: Wer von der PTB überprüft wie die Manipulationssicherheit? Man darf sich nicht an Syptomen festhalten, sondern muss die Ursachen sehen. Gruß Meike
gmg 28.01.2010 06:56	quote----- Original von Meike Lieber gmg, was willst Du denn mit der erwähnten Feldstudie, und dass dann noch in diesem Thema? Sorry, aber das passt überhaupt nicht! Du solltest lieber fragen: Wer von der PTB überprüft wie die Manipulationssicherheit? Man darf sich nicht an Syptomen festhalten, sondern muss die Ursachen sehen. Gruß Meike ----- Die Feldstudie - ein gegenüber der Verwaltung / dem Verordnungsgeber äußerst wichtiger Baustein - hat mitgeholfen, dass die "Laufzeitgeräte" abgeschafft worden sind. Da die Laufzeitgeräte abgeschafft worden sind, werden uns die Novo Liner in ihrer aktuellen technischen Ausrüstung sicherlich noch eine Weile begleiten, da die Anschlußzulassung für diese museale Technik, die bereits mehrfach geknackt worden ist, beantragt werden wird. Insofern bringe ich Ursache und Symptom nicht durcheinander sondern stelle einen Lösungsvorschlag vor, damit die Hersteller aktuell die Chance bekommen, Ihre in den Geräten verbaute Technik zwangsläufig durch Weiterentwicklung "auf Stand" zu bringen und nicht immer wieder "hinterherzureparieren". Zusätzlich spart die Aufstellerschaft einige Millionen € (vgl. Vorbeitrag von mir). Grüße

Autor	Beitrag
Meike 29.01.2010 05:21	Lieber gmg, wie schon mehrfach erläutert - und ich wiederhole es gerne gebetsmühlenartig - findet sich im Gewerberecht, sie hierzu auch die Kommentierung und Rechtsprechung keine Möglichkeit der "verfristeten Software" und analoger "Spielchen". Meine Frage zur "Prüfung der Manipulationssicherheit" hast Du leider außer Acht gelassen und somit hast Du gezeigt, dass Du die Ursachen leider immer noch nicht erkannt hast. Gruß Meike
Meike 07.02.2010 08:43	Hallo gmg, Dein Beitrag zur Laufzeitverlängerung Gruß Meike
alfi1950 30.11.2015 08:58	:gruessgott: :schimpf: Das alles scheint dieser "Gärtner" die sich in dieser Branche als "Bock" ausgibt bereits vergessen zu haben! :kopfkraz: :danke:
LKKS 30.11.2015 13:13	Welch sinniger Kommentar, nachdem dieser Thread schon seit FÜNF Jahren tot war.
gmg 30.11.2015 14:24	Interessanter Beitrag. Schon 5 Jahre her... Novo Liner I und II gibt es fast keine mehr in der Aufstellung. Diese wurden herstellereitig eliminiert..... :wink: Dafür gibt es wieder Magic Games bzw. Novo Line Casino Geräte. Hauptsächlich in der Sekundäraufstellung. Hauptsächlich ein Problem des nicht optimal informierten Vollzuges. Für die "Softwareverfristung" gibt es nunmehr eine gesetzliche Grundlage. Auch "Laufzeitgeräte" wird es wieder geben. Und für die Prüfung der "Manipulationssicherheit" gibt es nunmehr auch eine gesetzliche Vorschrift.... Grüße
Meike 01.12.2015 16:22	 und was nützt die beste gesetzliche Grundlage zur "Manipulationssicherheit", wenn in Spielhallen noch immer zugelassene Automaten stehen, die nicht entsprechend sicher sind? VG Meike

Autor	Beitrag
gmg 01.12.2015 17:25	Bis zur Umsetzung: NICHTS! Eventuell sogar: GAR NICHTS! Die gesetzlichen Übergangsfristen sind nun mal vorhanden. Ist hier ja nicht, wie bei einem bekannten Kfz-Produzenten. Da gab es dem Vernehmen nach die illegale Software bereits ab Werk. Und nun muß "RUCK-ZUCK" umgerüstet werden. Grüße
petergaukler 01.12.2015 22:12	quote----- Original von gmg Bis zur Umsetzung: NICHTS! Eventuell sogar: GAR NICHTS! Die gesetzlichen Übergangsfristen sind nun mal vorhanden. Ist hier ja nicht, wie bei einem bekannten Kfz-Produzenten. Da gab es dem Vernehmen nach die illegale Software bereits ab Werk. Und nun muß "RUCK-ZUCK" umgerüstet werden. Grüße ----- grosszügige Fristen dank einer fast perfekten Lobby ! siehe auch Glücksspielgesetze RP. :biggrin: pg
Wilde Irene 15.02.2016 07:21	Passt doch voll ins Zeitgeschehen.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- NOVO_Jokers Wild.jpg 1,27 MB
- NOVO_Five o a Kind_ohne Hintertür.jpg 1,13 MB
- NOVO_Five o a Kind_mit Hintertür.jpg 1,16 MB
- NOVOLI.pdf 62 KB
- Löwen.pdf 51 KB
- Build 75.jpg 333,01 KB
- NOVO_Jokers_Wild.jpg 29 KB
- DSCI0687.jpg 106,12 KB